

Inhaltsverzeichnis		Seite
Tabellenverzeichnis		4
Abbildungsverzeichnis		4
Abkürzungsverzeichnis		5
1	Grundlagen der Prüfung	7
1.1	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	7
1.1.1	Gesetzliche Aufgaben	7
1.1.2	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	8
1.1.3	Prüfung staatlicher Zuwendungen	8
1.1.4	Vertragliche Prüfungspflichten	9
1.1.5	Prüfung von EU-Projekten	9
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	10
1.3	Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt	10
2	Prüfungsergebnisse im Berichtszeitraum	13
2.1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	13
2.2	Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit	16
3	Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)	17
4	Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	19
4.1	Haushaltssatzung 2013	19
4.2	Jahresabschluss 2013	20
4.2.1	Aufstellung	20
4.2.2	Anhang	21
4.2.3	Rechenschaftsbericht	21
4.3	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	21
4.3.1	Planvergleich Ergebnisrechnung	23
4.3.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	25
4.4	Ermächtigungsübertragungen	25
4.4.1	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	25
4.4.2	Investive Ermächtigungsübertragungen	26
4.5	Finanzrechnung	28
4.5.1	Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	28
4.5.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28
4.5.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	29
4.5.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29
4.5.5	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	31
4.5.6	Planvergleich Finanzrechnung	31
4.6	Vermögensrechnung	32
4.7	Zuwendungsbericht	33
4.7.1	Zuwendungen für laufende Zwecke	34
4.7.2	Zuwendungen für Investitionen	34
4.8	Haushaltsausblick	36

5	Prüfung des Jahresabschlusses 2013	39
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	39
5.1.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	39
5.1.2	Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	39
5.2	Prüfungen Ergebnisrechnung	40
5.2.1	Zuwendungen vom Land	40
5.2.2	Sondernutzungen u. a.	41
5.2.3	Mieten und Pachten	42
5.2.4	Personalkostensätze	43
5.2.5	Betriebsstoffe für Fahrzeuge	44
5.2.6	Ersatzteile für Fahrzeuge	44
5.2.7	Sonstige Verfügungsmittel	44
5.2.8	Stiftungsgaben durch Sozialamt, Jugendamt und Amt für Sport und Bewegung	45
5.2.9	Kabelnetz	45
5.3	Prüfungen Vermögensrechnung	46
5.3.1	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	46
5.3.2	Liquide Mittel	47
5.3.3	Rückstellung für Zusatzversorgung an „spitz abgerechnete Personen“ (ZVO, Beihilfe)	48
5.3.4	Verbindlichkeiten Lohnsteuer	48
6	Prüfung der Verwaltung	51
6.1	Informations- und Kommunikationstechnik	51
6.1.1	SAP-Berechtigungen des KDRS	52
6.1.2	Datenübermittlung in die SAP-Finanzbuchhaltung beim Amt für Sport und Bewegung	52
6.2	Teilhaushalte	52
6.2.1	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	52
6.2.2	Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen	56
6.2.3	Teilhaushalt 290 – Jobcenter Stuttgart	56
6.2.4	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	57
6.2.5	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	59
6.2.6	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	60
6.2.7	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	60
6.2.8	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	61
6.2.9	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	61
6.2.10	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	62
6.2.11	Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt	63
6.3	Betätigungsprüfung	64
6.4	Prüfung im Bauwesen	64
6.4.1	Allgemeines	64
6.4.2	Einzelfälle Bauvergaben	66
6.4.3	Einzelfälle Bauabrechnungen	71
6.4.4	Einzelfälle Systemprüfungen	72
6.5	Eigenbetriebe	74
6.5.1	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart	74
6.5.2	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart	75
6.5.3	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart	75

7	EU-Projekte	79
7.1	First Level Control	79
7.1.1	Städtische Projekte	79
7.1.2	Projekte externer Institutionen	80
7.2	Second Level Control	80
8	Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle	83
8.1	Umsetzungsstand Einzelmaßnahmen	83
8.1.1	Sponsoring, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	83
8.1.2	Ehrenordnung des Gemeinderats	84
8.1.3	Vertrauensanwalt	84
8.1.4	Risikoanalysen	85
8.1.5	Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte	85
8.1.6	Überarbeitung städtischer Regelungen	85
8.2	Aus der städtischen Antikorruptionsarbeit	85
8.3	Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts	86
9	Abschließendes Ergebnis	87

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum	16
Tabelle 2:	Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013	19
Tabelle 3:	Ergebnisverwendung	22
Tabelle 4:	Bedeutende Planabweichungen 2013	24
Tabelle 5:	Finanzrechnung	28
Tabelle 6:	Investitionsquote und Reinvestitionsquote	29
Tabelle 7:	Finanzierung der Investitionen	29
Tabelle 8:	Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner	30
Tabelle 9:	Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung	32
Tabelle 10:	Zuwendungen für Investitionen	35
Tabelle 11:	Überblick Haushaltsentwicklung	37
Tabelle 12:	Spezialfonds / Vermögensverwaltung 2013	55
Tabelle 13:	Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II	57
Tabelle 14:	Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum	64

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2010 bis 2013	23
Abbildung 2:	Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	26
Abbildung 3:	Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	27
Abbildung 4:	Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe	30
Abbildung 5:	Gesamtverschuldung der Stadt ohne Trägerdarlehen	31
Abbildung 6:	Struktur der Aktivseite	33
Abbildung 7:	Struktur der Passivseite	33
Abbildung 8:	Geleistete Zuwendungen	35
Abbildung 9:	Erhaltene Zuwendungen	36
Abbildung 10:	Positionen nach tatsächlich abgerechneten Mengen	72
Abbildung 11:	Positionen nach tatsächlich abgerechneten Mengen	73
Abbildung 12:	Verluste Containerdienst	74

Abkürzungsverzeichnis

A	AfA	Abschreibung für Abnutzung
	AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
	AK	Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
	AO	Abgabenordnung
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BBS	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart
	BgA	Betrieb gewerblicher Art
E	eAT	elektronischer Aufenthaltstitel
	ELW	Eigenbetrieb Leben und Wohnen
F	FAG	Finanzausgleichsgesetz
	FiPos	Finanzposition
	FLC	First Level Control
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GmbHG	GmbH-Gesetz
	GRDrs	Gemeinderatsdrucksache
	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
I	IKS	Internes Kontrollsystem
K	KDRS	Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
	KS	Klinikum Stuttgart
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
L	LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
	LBO	Landesbauordnung
	LDStG BW	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
R	RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
S	SBS	Sportstätten-Betriebs-GmbH Stuttgart
	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SLC	Second Level Control
	SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
	StPO	Strafprozessordnung
	SWSG	Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH
T	T	Technisches Referat
	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
U	UStG	Umsatzsteuergesetz

V	VMS	Vertragsmanagementsystem
	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
	VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
	VwV	Verwaltungsvorschrift
W	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

Verzeichnis der EDV-Verfahren

Avviso	Forderungsüberwachung
dvv.Personal	Personalmanagement
FIM	Friedhofs- und Grabstättenverwaltung
GiBAS	Abrechnung der Kostenerstattungen Branddirektion
Hess-Zahlungssystem	Abwicklung der Gebührenerhebung im Bereich der Führerschein- und Zulassungsstelle
iMikel	Verwaltungs- und Abrechnungsprogramm im Bereich der Musikschule
LaIF	Bearbeitung und Verwaltung von Führerscheinen
Laikra	Verwaltung und Zwangsabmeldung im Kfz-Zulassungsbereich
LÄMMkom	DV-System des Jobcenters
owi21	Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten
PWES	Personalabrechnung
SAP-Module	
– FI	Finanzbuchhaltung
– FI-AA	Anlagenbuchhaltung
– PM	Instandhaltung
– SD	Verkauf und Vertrieb
SoJuHKR	Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe
TRIAS	Abfallmanagement
VIZ	Genehmigung von Baustellen und Veranstaltungen und deren Abrechnung

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO)
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
 - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
 - KS Klinikum Stuttgart
 - SES Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO) die
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
 - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
 - Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)
- Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungsprüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO).

1.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung - RPrO - (GRDRs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

1.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).

1.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.1.5 Prüfung von EU-Projekten

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfungswege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control (FLC) dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle des Finanzministeriums bestätigt werden muss.

Beim überwiegenden Teil der EU-geförderten Projekte der Landeshauptstadt Stuttgart hat das Rechnungsprüfungsamt die FLC übernommen und hat somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

Neben den Prüfungen der städtischen EU-Projekte hat das Rechnungsprüfungsamt auch die FLC für EU-Projekte anderer Einrichtungen übernommen. Die Kosten für die Prüfung werden den jeweiligen Institutionen in Rechnung gestellt.

Bei der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt neben den kommunalen Prüfungsvorschriften (Ausführungen siehe Nr. 6.2.5) auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zur früheren Prüfung von Verwendungsnachweisen deutlich gestiegen ist. Aus diesem Grund haben wir an alle projektdurchführenden Stellen ein Schreiben versandt, das „Hinweise zu den Prüfungsunterlagen bei EU-geförderten Projekten, deren FLC vom Rechnungsprüfungsamt der

Landeshauptstadt Stuttgart durchgeführt wird“, enthält. Diese Hinweise sind auch im Internet unter www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt abrufbar. Darüber hinaus beraten wir die Ämter in Bezug auf das Prüfungsverfahren.

Zu den einzelnen EU-Projekten verweisen wir auf die Nr. 7 „EU-Projekte“.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss ist gemäß § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind. Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es wird in der Regel sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten. Dabei hat die sachliche und rechtliche Prüfung (Verwaltungsprüfung, § 6 GemPrO), Vorrang.

Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung (§ 15 Abs. 1 GemPrO) durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 Abs. 2 GemPrO). Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach rechtlichem und finanziellem Risiko und wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird.

1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt hat seit Mitte 2009 ein Qualitätsmanagementsystem nach folgenden Standards eingeführt:

- DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement)
- DIIR-Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR).

In den Monaten Mai und Juni 2014 erfolgte ein Audit durch eine externe Stelle nach dem DIIR-Revisionsstandard Nr. 3, die mit einer erneuten Zertifizierung abgeschlossen wurde.

Gegenstand des Qualitätsmanagements ist die strukturierte Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Unterjährig werden die Prüfungsprozesse regelmäßig mittels interner Audits überprüft. In den quartalsweisen Managementbewertungen wird das Qualitätsmanagementsystem in seiner Gesamtheit bewertet, um die fort-dauernde Eignung, Angemessenheit, Wirksamkeit und Weiterentwicklung sicherzustellen.

**RPA
rezertifiziert**

2 Prüfungsergebnisse im Berichtszeitraum

2.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die wichtigsten Feststellungen:

– **Budgetreste auf Höchststand (Nr. 4.4)**

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 17. Juli 2014 (GRDRs 460/2014) wurden 71,7 Mio. € konsumtive sowie 345,3 Mio. € investive Budgetreste (d. h. nicht verausgabte Mittelansätze) in das Haushaltsjahr 2014 übertragen. Dies stellt einen erneuten Höchststand dar. Viele geplante Investitionen konnten im Haushaltsjahr 2013 nicht realisiert werden.

– **Software im Finanz- und Rechnungswesen verbesserungsfähig (Nr. 5.1.2)**

Wie bereits in den beiden vorherigen Schlussberichten aufgezeigt, entsprechen die von der Stadt eingesetzte Software für das Finanz- und Rechnungswesen und ihre Anwendung nicht durchgängig dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und erschweren damit die Nachvollziehbarkeit der Buchungen. Dies betrifft vor allem die Abstimmung zwischen Programmmodulen sowie den Tagesabschluss der Stadtkasse. Des Weiteren wird bei der Stadtkämmerei das zur Forderungsüberwachung beschaffte Programm Avviso derzeit nur eingeschränkt eingesetzt. Eine manuelle Fallbearbeitung ist weiterhin notwendig.

– **Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen (Nr. 5.3.1)**

Es ist nicht gewährleistet, dass die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen vollständig von den Vorbüchern in das Hauptbuch übertragen werden. Nebenforderungen von rd. 1 Mio. € sind nicht gebucht worden.

– **Rückstellung für Zusatzversorgung (Nr. 5.3.3)**

In der Vermögensrechnung der Stadt ist eine Rückstellung für die Zusatzversorgung für ehemalige Arbeiter und Angestellte des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) von rd. 4,6 Mio. € enthalten. Diese ist unzulässig, könnte jedoch beim Eigenbetrieb ausgewiesen werden.

– **Städtische Richtlinie für Geldanlagen (Nr. 6.2.1.2)**

Die vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats im Jahr 2002 beschlossenen Anlagerichtlinien (GRDRs 79/2002) wurden ohne erneuten Beschluss des Verwaltungsausschusses im Jahr 2012 von der Verwaltung geändert. Hierbei wurde die Regelung gestrichen, dass der Gemeinderat in bestimmten zeitlichen Abständen über die aktuelle Entwicklung der Geldanlagen zu unterrichten ist. Die Anlagerichtlinien betreffen fondsgebundene Geldanlagen sowie die Verwaltung städtischer Gelder durch Dritte (Vermögensverwaltung), insgesamt über 1 Mrd. €. Die Verwaltung will die Anlagerichtlinien überarbeiten und dem Gemeinderat nunmehr zur Beschlussfassung vorlegen.

– **Mängel im internen Kontrollsystem (Nrn. 6.2.1.1.2, 6.2.3.1, 6.2.4.1.2, 6.2.8, 6.5.2, 8.2)**

In mehreren Prüfungen stellten wir fest, dass bei einzelnen Ämtern Mängel im Internen Kontrollsystem (IKS) vorhanden sind. Zum Beispiel wurden aufgrund von Mahnsperren 825.000 € nicht gemahnt. Desweiteren ergeben sich daraus Risiken in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Verwaltungen sagten jeweils zu, die Mängel zu beheben.

– **Ausschreibung Reinigungsaufwand (Nr. 6.2.2.1.1)**

Beim Amt für Liegenschaften und Wohnen ist der hohe Rückstand bei den erneut vorzunehmenden Ausschreibungen zu beanstanden. Das Amt beabsichtigt, dies in Kooperation mit dem Dienstleistungszentrum-VOL des Zentralen Einkaufs des Haupt- und Personalamts bis 2016 nachzuholen.

– **Bearbeitungsrückstand beim Bestattungskostenersatz für ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen (Nr. 6.2.4.2.1)**

Wir stellten fest, dass bei der Geltendmachung der Bestattungskostenersätze für ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen Bearbeitungsrückstände von ca. zwei Jahren bestehen. Das Amt hat zugesagt, die Rückstände aufzuarbeiten.

– **Gebührenmindereinnahmen bei der Dienststelle Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht (Nr. 6.2.4.3.1)**

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wurde in Deutschland zum 1. September 2011 vorgeschrieben. Durch die verspätete Umsetzung der entsprechenden Vorschrift durch das Amt für öffentliche Ordnung er-

rechneten wir in den Jahren 2012 und 2013 Mindereinnahmen von zusammen 360.300 €

– **Steuerung und Überwachung städtebaulicher Verträge (Nrn. 6.2.9.1, 6.2.11.1)**

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass eine stärkere Überwachung der Einhaltung von Vertragsvereinbarungen städtebaulicher Verträge in Form einer städtischen Gesamtsteuerung notwendig ist. Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung beabsichtigt, dies künftig über ein elektronisches Vertragsmanagement sicherzustellen, wobei die jeweils zuständigen Fachämter ihre fachliche Verantwortung behalten.

– **Deponie Böblingen – klärungsbedürftige Ansprüche der Stadt (Nr. 6.2.10.2)**

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Landkreis Böblingen bestehen seitens der Stadt noch Ansprüche auf Ablagerung von Erdaushub und Bauabbruchmaterial auf der kreiseigenen Deponie Autobahn/Rennstrecke oder eines wertmäßigen Ausgleichs von mindestens 1,2 Mio. €. Die Verwaltung hat zugesagt, den Sachverhalt zu klären.

– **Kosten durch nicht angemahnte Mängelbeseitigung (Nr. 6.4.2.4)**

Seit der Inbetriebnahme des Wirbelschichtofens 3 des Hauptklärwerkes im Juni 2007 sind die Heizölkosten der Klärwerke stark angestiegen. Inzwischen stellten wir fest, dass die Klärschlammumpen schon kurz nach dem Testlauf nicht mehr in der Lage waren, den Klärschlamm so trocken zu fördern, dass dessen Verbrennung wie beabsichtigt ohne Zusatzenergie möglich war. Anstatt den Austausch der nicht funktionierenden Pumpen während der Gewährleistung einzufordern, wurde auf Kosten der Stadt lange Zeit versucht, diese umzubauen bzw. wegen der häufigen Störungen durch Reparaturen am Laufen zu halten. Zwischenzeitlich wurden sie sogar durch die alten Pumpen des Wirbelschichtofens 2 ersetzt. Da diese nun verschlissen waren, mussten sie für 620.000 € erneuert werden. Der Mehrverbrauch an Heizöl schlug zwischen Mitte 2007 und Ende 2013 mit 4,2 Mio. € zu Buche, obwohl der Wirbelschichtofen 3 ursprünglich erhebliche Energieeinsparungen herbeiführen sollte.

– **Unberechtigte Anfechtung eines Angebotes (Nr. 6.4.2.7)**

Ein Bauunternehmen versuchte, sein Angebot für Straßenbauarbeiten nach dem Eröffnungstermin wegen eines angeblichen Kalkulationsfehlers zurückzuziehen, was jedoch grundsätzlich unzulässig ist. Dennoch wollte die Verwaltung den Rückzug akzeptieren und einen anderen, um 373.000 € teureren Anbieter beauftragen, um die termingebundene Abwicklung des Projektes nicht zu gefährden. In mehreren Gesprächen konnten wir die Verwaltung überzeugen, entsprechend dem Vergaberecht doch den günstigeren

Anbieter zu beauftragen. Dieser hat den Auftrag angenommen und inzwischen mit den Arbeiten begonnen.

2.2 Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit

Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über den finanziellen Erfolg unserer Tätigkeit im Prüfungszeitraum dieses Schlussberichts. Wert und Erfolg von Prüfungen lassen sich aber nicht allein daran messen. Gute Prüfung wirkt vor allem auch präventiv. Zudem trägt das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Beratung zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen mit bei.

Zur Ermittlung des finanziellen Ergebnisses gelten vor allem folgende Grundsätze:

- Finanzwirksam ist ein Prüfungsergebnis dann, wenn sich aufgrund dieses Ergebnisses Einnahmen oder Ausgaben ergeben, d. h. wenn sich der Bestand an liquiden Mitteln oder an Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ändert.
- Im Hinblick auf das Ziel der Schaffung von Mehrwert bzw. Nutzen für die Landeshauptstadt Stuttgart zählen zum finanzwirksamen Ergebnis nur die *Mehr-Einnahmen* oder *Weniger-Ausgaben* (einschließlich Rückforderungen, Zinsverluste) zugunsten der Stadt. Ausnahme: Dort, wo die Stadt eine Garantienpflicht gegenüber Dritten hat (z. B. Gebührenkalkulation), sind auch *Weniger-Einnahmen* bzw. *Mehr-Ausgaben* (zu Gunsten der Gebührenzahler) Teil des finanzwirksamen Ergebnisses.
- Das finanzwirksame Ergebnis wird nur für das Jahr der Feststellung und gegebenenfalls rückwirkend für vergangene Jahre berechnet. Eine Hochrechnung für zukünftige Jahre erfolgt nicht.

5,3 Mio. €
Prüfungsergebnis

Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum		
in Mio. €		
Bauprüfung		4,0
<i>davon: Vergaben</i>	2,6	
<i>Bauabrechnungen</i>	1,4	
Verwaltungsprüfung		1,3
Gesamt:		5,3

Tabelle 1: Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit
 im Berichtszeitraum

Soweit der Stadt Schäden entstanden sind, hat die Verwaltung rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung) und Ansprüche zu verfolgen.

3 Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt die Stadt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA, §§ 113 und 114 GemO).

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Stuttgart für die Haushaltsjahre 2006 bis 2010 ist abgeschlossen (Prüfungsbericht der GPA vom 4. Oktober 2012). Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 30. Dezember 2013 die uneingeschränkte Bestätigung erteilt. Der Gemeinderat wurde mit GRDs 193/2014 am 22. Mai 2014 über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und den Abschluss der Prüfung unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO).

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 ist beendet. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich nicht. Ein Prüfungsbericht lag zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Schlussberichts noch nicht vor.

4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

4.1 Haushaltssatzung 2013

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2012/2013 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2012/2013 wurde vom Gemeinderat am 16. Dezember 2011 beschlossen (GRDRs 1422/2011, Niederschrifts-Nr. 309/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 16. März 2012 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 29. März 2012 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat am 18. Juli 2013 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen (GRDRs 643/2013, Niederschrifts-Nr. 113). Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 9. August 2013 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist am 22. August 2013 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

Das Haushaltsvolumen wurde festgesetzt auf:

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	17.652.793 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	17.652.793 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	120.809.876 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-311.891.093 €
Finanzierungsmittelbedarf	-191.081.217 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	68.060.000 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestand	-115.361.217 €

Tabelle 2: Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Festgesetzt wurden für 2013:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 76.400.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 203.097.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 %, der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 % der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2011 der auf sechs Jahre verlängerten Finanzplanung 2011 bis 2016 (GRDRs 1422/2011, Niederschrifts-Nr. 309/HH) zugestimmt. Das Regierungspräsidium hat den verlängerten Finanzplanungszeitraum akzeptiert. Die Stadtkämmerei hat deshalb auf die Fortschreibung der Finanzplanung im Zuge der Nachtragssatzung 2013 verzichtet.

4.2 Jahresabschluss 2013

4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Aufzustellen ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2013 mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung und den textlichen Erläuterungen hierzu

sowie die zwei Anlagen „Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen“ und „Schuldenübersicht“ sind am 30. Juni 2014 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (GRDRs 460/2014). Der Rechenschaftsbericht und die zusätzlichen Anlagen „Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses“, „Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung“ sowie „Vermögens- und Forderungsübersicht“ wurden im Oktober 2014 fertiggestellt.

Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

4.2.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten – wie bereits in den zwei vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – künftig jedoch noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

Strategien und Zielerreichung darstellen!

4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 182.498.702,85 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 176.717.793,91 €, das Sonderergebnis beträgt 5.780.908,94 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Zuführung von 179.932.541,18 € zur Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
- Zuführung von 5.867.458,84 € zur Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses
- Saldierte Entnahme von 3.301.297,17 € aus zweckgebundenen Rücklagen bei einer Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen von 2.529.335,10 € und gleichzeitiger Entnahme aus diesen von 5.830.632,27 €

Die Summe der Zuführung zur bzw. Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses weicht vom ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung ab, weil Zuführungen zu bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen, die den konsumtiven Bereich betreffen, vorab erfolgten.

Ergebnisverwendung	
(1) Zuführung zweckgebundene Rücklagen:	2.529.335,10 €
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten</i>	<i>1.325.289,00 €</i>
<i>davon Rücklage Stiftungen/Fonds</i>	<i>1.204.046,10 €</i>
(2) Entnahme zweckgebundene Rücklagen:	-5.830.632,27 €
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten (konsumtiver Anteil)</i>	<i>-38.774,38 €</i>
<i>davon Rücklage Wohnungsbauförderung</i>	<i>-1.027.647,47 €</i>
<i>davon Rücklage Stuttgart 21</i>	<i>-3.945.000,00 €</i>
<i>davon Rücklagen Stiftungen/Fonds</i>	<i>-819.210,42 €</i>
(3) Saldo Änderung zweckgebundene Rücklagen (2 - 1)	-3.301.297,17 €
<i>davon aus dem ordentlichen Ergebnis</i>	<i>-3.214.747,27 €</i>
<i>davon aus dem außerordentlichen Ergebnis</i>	<i>-86.549,90 €</i>
(4) Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	179.932.541,18 €
(5) Zuführung Rücklage außerordentliches Ergebnis	5.867.458,84 €
Saldo Ergebnisverwendung (3 + 4 + 5)	182.498.702,85 €

Tabelle 3: Ergebnisverwendung

Die im Rahmen der Ergebnisverwendung ermittelte (saldierte) Abnahme der zweckgebundenen Rücklagen von 3.301.297,17 € stimmt nicht mit der Abnahme der Bilanzposition 1.2.3 zweckgebundene Rücklagen (-4.562.401,79 €) in der Vermögensrechnung überein, weil sich bei den zweckgebundenen Rücklagen im investiven Bereich ebenfalls Entnahmen bzw. Zuführungen ergeben haben, die nicht über die Ergebnisrechnung, sondern direkt bei den entsprechenden Bilanzpositionen in der Vermögensrechnung verbucht worden sind (z. B. Entnahme aus der Parkierungsrücklage für Investitionen von 1.286.514,62 €). Die jeweiligen Entnahmen aus bzw. Zuführungen zu den zweckgebundenen Rücklagen wurden vom Rechnungsprüfungsamt nicht geprüft.

Die GemHVO lässt grundsätzlich neben den Ergebnismrücklagen die Bildung weiterer Rücklagen für andere Zwecke zu (Passivierungswahlrecht nach § 23 Satz 2 GemHVO). Sie enthält aber keine weitergehenden Regelungen, z. B. für welche Sachverhalte Rücklagen gebildet werden dürfen oder wie deren Bildung und Auflösung zu erfolgen hat.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen bei Sondervermögen, die im städtischen Haushalt geführt werden (wie z. B. rechtlich unselbständigen Stiftungen) zweckmäßig, um sicherzustellen, dass die beim Sondervermögen erzielten Ergebnisse nur für Belange des Sondervermögens verwendet werden. Aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips im Ergebnishaushalt und weil die zweckgebundenen Rücklagen in der Doppik im Gegensatz zur kameralen Haushaltswirtschaft keine Finanzmittelfonds mehr darstellen, die außerhalb des Haushalts zur Finanzierung künftiger Haushalte herangezogen werden können, ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen jenseits solcher für Sondervermögen grundsätzlich entbehrlich. So können z. B. nicht verwendete zweckgebundene Erträge/Einzahlungen in der Vermögensrechnung statt als zweckgebundene Rücklagen auch als passive Rechnungsabgrenzungsposten oder Sonderposten ausgewiesen werden.

Die Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

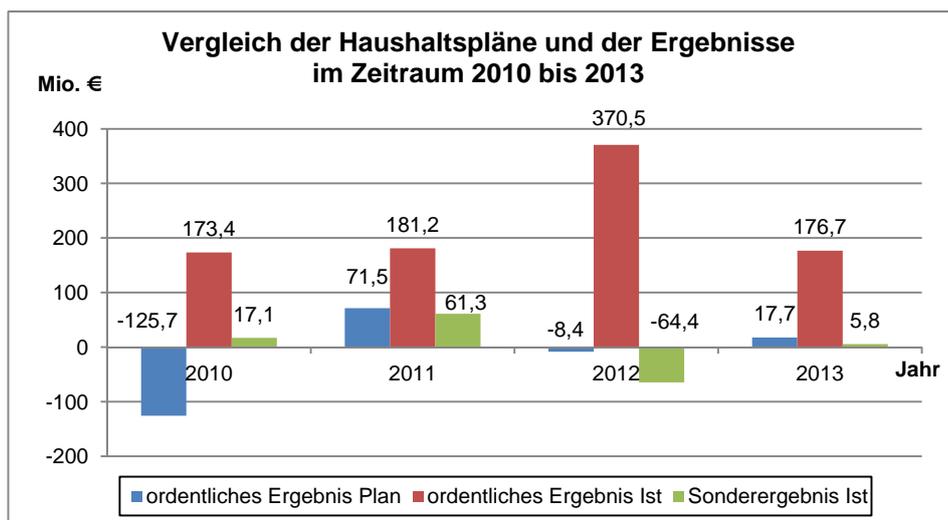


Abbildung 1: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2010 bis 2013

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2013, wie schon in den drei vorangegangenen Jahren, wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt.

Statt eines prognostizierten niedrigen positiven Ergebnisses von 17,7 Mio. € ist ein Überschuss von rd. 176,7 Mio. € entstanden. Dies liegt vor allem an höheren Erträgen bei den Steuern (+21,1 Mio. €), laufenden Zuweisungen und Zuwendungen (+36,9 Mio. €), Ersätzen von sozialen Leistungen (+29,7 Mio. €) und Kostenerstattungen und -ersätzen (+25,7 Mio. €). Die tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen lagen 45 Mio. € unter den veranschlagten Aufwendungen. Die größten Abweichungen ergaben sich bei den Aufwendungen für den kommunalen Finanzausgleich (-62,5 Mio. €), den Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (-24,1 Mio. €) und den sonstigen Abschreibungen auf Forderungen (+34,8 Mio. €).

**Ordentliches
Ergebnis
erneut besser
ausgefallen**

Die bedeutendsten Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bedeutende Planabweichungen 2013		
in Mio. €		
	mehr	weniger
Bei den ordentlichen Erträgen (gesamt):	+114,0	
Steuern und ähnliche Abgaben	+21,1	
<i>davon</i>		
<i>Gewerbesteuer</i>		-11,0
<i>Gemeindeanteil Einkommensteuer</i>	+14,0	
<i>Grundsteuer B</i>	+7,9	
laufende Zuwendungen	+36,9	
<i>davon</i>		
<i>Zuweisungen, Zuschüsse für laufende Zwecke</i>	+13,2	
sonstige Transfererträge	+29,7	
<i>davon</i>		
<i>Ersätze von sozialen Leistungen</i>	+29,7	
Kostenerstattungen und -umlagen	+25,7	
<i>davon</i>		
<i>Erstattungen vom Land</i>	+11,5	
Bei den ordentlichen Aufwendungen (gesamt):		-45,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-40,3
<i>davon</i>		
<i>Unterhaltung Grdst. u. baul. Anlagen</i>		-24,1
<i>sonst. Aufwendungen und Dienstleistungen</i>		-21,3
Transferaufwendungen		-34,9
<i>davon</i>		
<i>FAG-Umlage (inkl. Zuführung an Rückstellung)</i>		-62,5
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	+8,3	
<i>soziale Leistungen an natürliche Personen</i>	+17,1	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-17,3
<i>davon</i>		
<i>sonstige Finanzaufwendungen</i>		-7,9
<i>Zuführung Zinsen S 21 Rückstellung</i>		-7,3
ordentliche Abschreibungen	+51,1	
<i>davon</i>		
<i>Abschreibungen Gebäude</i>	+6,2	
<i>sonstige Abschreibungen auf Forderungen</i>	+34,8	
Beim ordentlichen Ergebnis:	+159,0	

Tabelle 4: Bedeutende Planabweichungen 2013

Beim Sonderergebnis, das in den Jahren 2010 bis 2013 nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurde, ist trotz der außerplanmäßigen Abschreibungen für die Dauerverlustbeteiligungen (-19,8 Mio. €) vor allem aufgrund der Buchgewinne bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (+27,1 Mio. €) ein geringer Überschuss von 5,8 Mio. € entstanden.

4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in den Schlussberichten 2011 und 2012 darauf hingewiesen, dass die Deckungsvermerke I.4 (Verwendung von Investitionsmitteln zur Deckung von Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt) und I.5 (Übertragung von Änderungen von Deckungsvermerken auf die Stadtkämmerei) in den letzten zwei Doppelhaushaltsplänen 2010/2011 und 2012/2013 haushaltsrechtlich nicht zulässig sind (vgl. Schlussbericht 2011, Nr. 3.5.29, und Schlussbericht 2012, Nr. 3.5.19). Die Haushaltsvermerke wurden wiederum in den Haushaltsplan 2014/2015 aufgenommen, vom Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2014/2015 jedoch nicht beanstandet.

Die im Haushaltsplan eingestellte Deckungsreserve für Sach- und Personalaufwand von 17,2 Mio. € wurde mit 14,3 Mio. € in Anspruch genommen.

4.4 Ermächtigungsübertragungen

4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 17. Juli 2014 (GRDRs 460/2014) wurden 71,7 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2014 übertragen. Dies ist eine erneute Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 16,5 Mio. €.

**Budgetreste
auf Höchst-
stand**

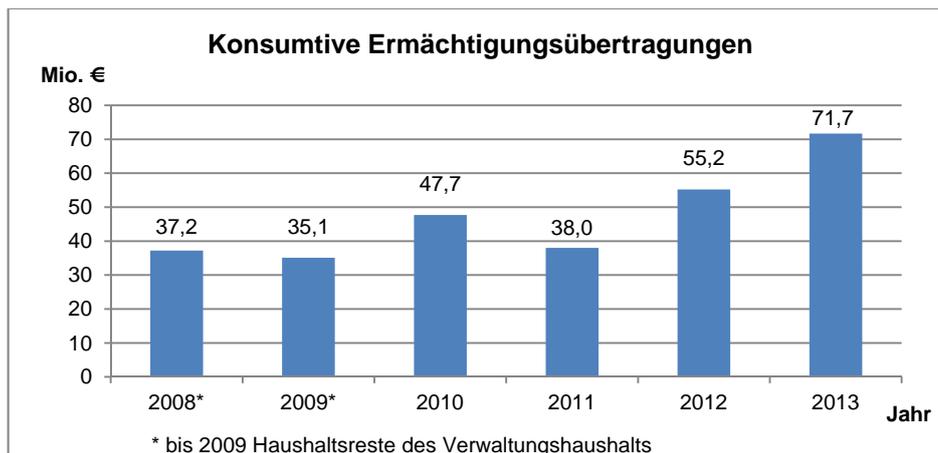


Abbildung 2: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Schulverwaltungsamt 45 Mio. € (Vorjahr: 20,3 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 6,2 Mio. € (Vorjahr: 12,7 Mio. €)
- Tiefbauamt 2,9 Mio. € (Vorjahr: 2,2 Mio. €).

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2014 um 71,7 Mio. € verschlechtern. Im Haushaltsplan 2014 wurde das geplante Gesamtergebnis auf 40 Mio. € festgesetzt. Bei planmäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2014 ein Jahresfehlbetrag von 31,7 Mio. €.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2014 nicht die Kreditaufnahmevorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen gebundenen Mittel sowie der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen und einer Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen von 70 Mio. € waren Anfang 2014 noch freie liquide Mittel von 151,7 Mio. € vorhanden (s. Anlage 10 zum Jahresabschluss 2013). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden.

4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 17. Juli 2014 (GRDrs 460/2014) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 345,3 Mio. € in Form von investiven Budgetresten ins Haushaltsjahr 2014 übertragen. Davon sind allein 256,5 Mio. € für Baumaßnahmen vorgesehen.

Das folgende Schaubild zeigt die starke Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich ab 2008:

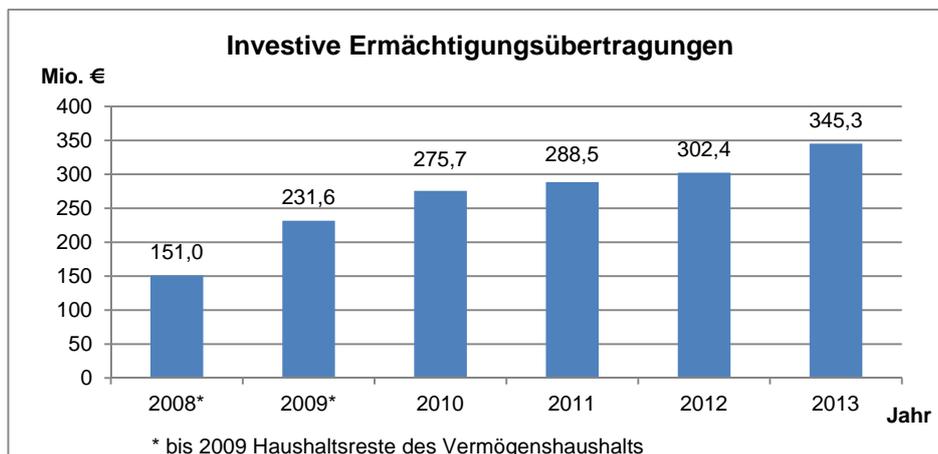


Abbildung 3: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2013 relativ hohe Budgetreste übertragen:

- Schulverwaltungsamt 125 Mio. € (Vorjahr: 96,5 Mio. €)
- Jugendamt 60,7 Mio. € (Vorjahr: 53,6 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 48,3 Mio. € (Vorjahr: 46,8 Mio. €)
- Tiefbauamt 47 Mio. € (Vorjahr: 46,8 Mio. €)
- Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung 30,4 Mio. € (Vorjahr: 24 Mio. €).

Die hohen Budgetreste zeigen wiederum, dass auch im Jahr 2013 viele geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten. Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden. Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
	2012	2013
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	413.817.870,43 €	311.607.918,29 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-122.049.733,94 €	-279.586.534,64 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-11.561.282,79 €	-8.290.706,95 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-249.205.523,41 €	31.027.487,16 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	+31.001.330,29 €	+54.758.163,86 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	24.935.077,77 €	55.937.394,13 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	55.936.408,06 €	110.695.557,99 €

Tabelle 5: Finanzrechnung

4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2013 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 110,7 Mio. € aus. Die aus dem Jahresabschluss 2012 vorgetragene Differenz von 986,07 € zwischen den tagesabschlussrelevanten Konten der Vermögensrechnung (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände Schulen und Jugendamt, Wertguthaben Frankiermaschinen und Konto der Schmidstiftung) und dem Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung, die nicht aufgeklärt werden konnte, wurde durch eine Korrektur des Anfangsbestands der Finanzrechnung bereinigt.

Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2013 enthält auch die Bestände der Schwebepostenkonten Sozialhilfe Einnahmen und Ausgaben (Saldo 677.510,01 €) und der Handvorschüsse (808.784,75 €). Da die Bestände der Handvorschüsse nicht im Tagesabschluss enthalten sind und die Bestände der Schwebepostenkonten Sozialhilfe umzubuchen oder zu bereinigen gewesen wären (siehe hierzu Feststellungen zu den liquiden Mitteln, Nr. 5.3.2), ist der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung Ende 2013 um 1.486.294,76 € zu hoch ausgewiesen worden.

4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2013 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 311,6 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 8,3 Mio. €.

311,6 Mio. €
Zahlungsmittelüberschuss

4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag im Jahr 2013 bei 13,3 %.

	2010	2011	2012	2013
Investitionsquote	11,7%	10,4%	9,1%	13,3%
Reinvestitionsquote	110,5%	87,3%	112,1%	148,5%

Tabelle 6: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse¹ / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen²) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. Bei Nettoinvestitionen von 298,3 Mio. € und Abschreibungen von 200,9 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 148,5 %, was einem Vermögenszuwachs von 97,4 Mio. € entspricht.

97,4 Mio. €
Vermögenszuwachs

Die Investitionen wurden in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen durch				
	2010	2011	2012	2013
Investitionen in Mio. €	248,2	226,8	213,6	346,9
davon (in %):				
Eigenfinanzierung	86%	79%	85%	95%
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	14%	21%	15%	5%
Kredite (Fremdfinanzierung)	0%	0%	0%	0%
Gesamt	100%	100%	100%	100%

Tabelle 7: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem sehr hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2013 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2013 von rd. 76,4 Mio. € gilt solange weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO). Getilgt wurden Kredite von rd. 8,3 Mio. €, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts von 35,5 Mio. € auf 27,2 Mio. € verringerten. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der

¹ Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

² Kontengruppe 47 und Kontenart 513.

Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 8,8 Mio. € auf 617,7 Mio. € reduziert (2012 = 626,5 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von rd. 200,6 Mio. € gewährt hat.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

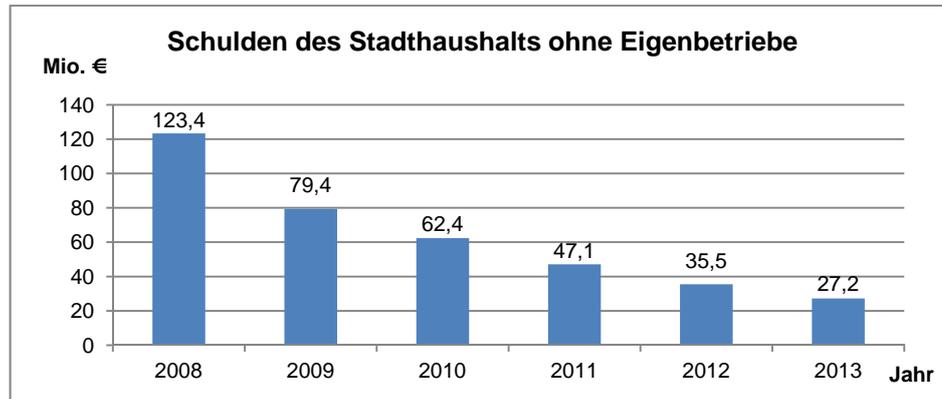


Abbildung 4: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe

Die bisher schon niedrige Verschuldung des Stadthaushalts konnte im Jahr 2013 weiter abgebaut werden.

Der Schuldenstand der Landeshauptstadt Stuttgart (Kernhaushalt) im Vergleich zu anderen Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern:

Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner						
Stadt	Stand 31.12.2012			Stand 31.12.2013		
	Einw.	Schulden in Mio. €	€je Einwohner	Einw.	Schulden in Mio. €	€je Einwohner
München	1.439.474	1.361,8	946,0	1.464.962	967,8	660,6
Stuttgart	597.939	35,5	59,4	602.811	27,2	45,1
Dortmund	579.012	819,7	1.415,7	583.658	798,9	1.368,8
Essen	576.109	916,4	1.590,7	577.802	890,7	1.541,5
Leipzig	520.838	729,8	1.401,2	531.562	695,1	1.307,7
Nürnberg	509.005	1.216,0	2.389,0	513.339	1.127,0	2.195,4

Quelle: Auskünfte der Stadtverwaltungen (Einwohnerzahl Stuttgart, Stand: 30.09.2013)

Tabelle 8: Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner

Der Schuldenstand der Landeshauptstadt Stuttgart (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen und ohne Darlehen für die stille Beteiligung an der LBBW) hat sich wie folgt entwickelt:

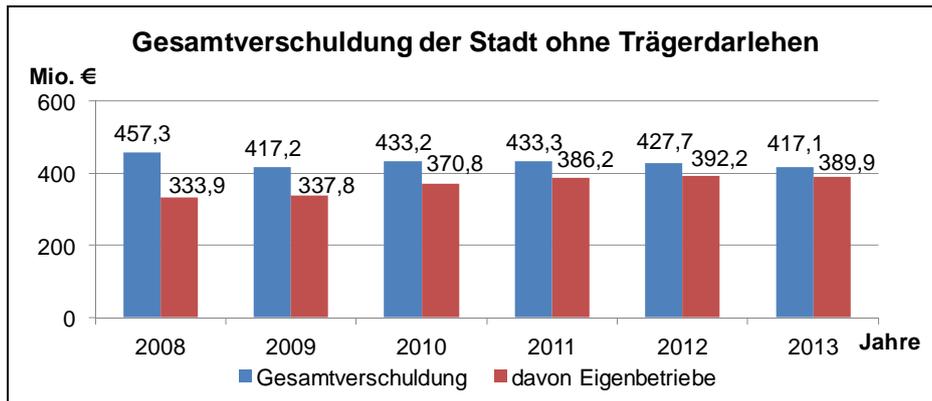


Abbildung 5: Gesamtverschuldung der Stadt ohne Trägerdarlehen

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen und ohne Darlehen für die stille Beteiligung an der LBBW) hat im Zeitraum 2008 bis 2013 um 40,2 Mio. € abgenommen. Während die Verschuldung des Kernhaushalts in diesem Zeitraum um 96,2 Mio. € reduziert werden konnte, hat die Verschuldung der Eigenbetriebe um 56 Mio. € zugenommen.

4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Vermögensrechnung und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 4,89 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 4,86 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2013 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

4.5.6 Planvergleich Finanzrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2013 haben sich größere Abweichungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+80,9 Mio. €), den Sach- und Dienstleistungen (-62,7 Mio. €), den Transferauszahlungen (+42,5 Mio. €), den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-44,9 Mio. €) und den Kreditaufnahmen (-76,4 Mio. €) ergeben. Aufgrund der höheren Einzahlungen

und niedrigeren Auszahlungen entstand statt des geplanten Finanzierungsmit-
telbedarfs von 191,1 Mio. € ein Finanzierungsmittelüberschuss von 32 Mio. €,
der für die Kredittilgung von rd. 8,3 Mio. € verwendet werden konnte und die
ursprünglich geplante Kreditaufnahme von 76,4 Mio. € vollständig erübrigte.

4.6 Vermögensrechnung

Die Bestände der Vermögensrechnung (Bilanz) haben sich im Jahr 2013 wie
folgt verändert:

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderungen
	01.01.2013	31.12.2013	
	T€	T€	T€
AKTIVA			
Immaterielles Vermögen	8.262	10.080	+1.818
Sachvermögen	4.356.940	4.391.540	+34.600
Finanzvermögen	3.999.228	4.024.813	+25.585
Aktive Rechnungsabgrenzung	37.909	81.933	+44.024
geleistete Investitionszuschüsse	95.156	275.210	+180.054
	8.497.495	8.783.576	+286.081
PASSIVA			
Kapitalposition	6.943.015	7.161.676	+218.661
Sonderposten Zuschüsse	1.014.392	992.492	-21.900
Rückstellungen	299.225	338.030	+38.805
Verbindlichkeiten	159.086	209.487	+50.401
Passive Rechnungsabgrenzung	81.777	81.891	+114
	8.497.495	8.783.576	+286.081

Tabelle 9: Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 286,1 Mio. € auf 8,78 Mrd. €.

Auf der Aktivseite stieg am stärksten der Sonderposten für geleistete Investi-
tionszuschüsse (+180,1 Mio. €), gefolgt von den Aktiven Rechnungsabgren-
zungsposten (+44 Mio. €). Das Sachvermögen nahm um 34,6 Mio. € und das
Finanzvermögen um 25,6 Mio. € zu.

Auf der Passivseite erhöhte sich die Kapitalposition, die sich aus dem Basis-
kapital, den Ergebnismrücklagen und den zweckgebundenen Rücklagen zusam-
mensetzt, um 218,7 Mio. € auf 7,2 Mrd. €. Die Zunahme der Kapitalposition
resultierte im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses
(179,9 Mio. €) zur Ergebnismrücklage. Während der Sonderposten für erhaltene
Zuschüsse um 21,9 Mio. € abnahm, sind die Verbindlichkeiten um 50,4 Mio. €
und die Rückstellungen um 38,8 Mio. € gestiegen.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dar-
gestellt:

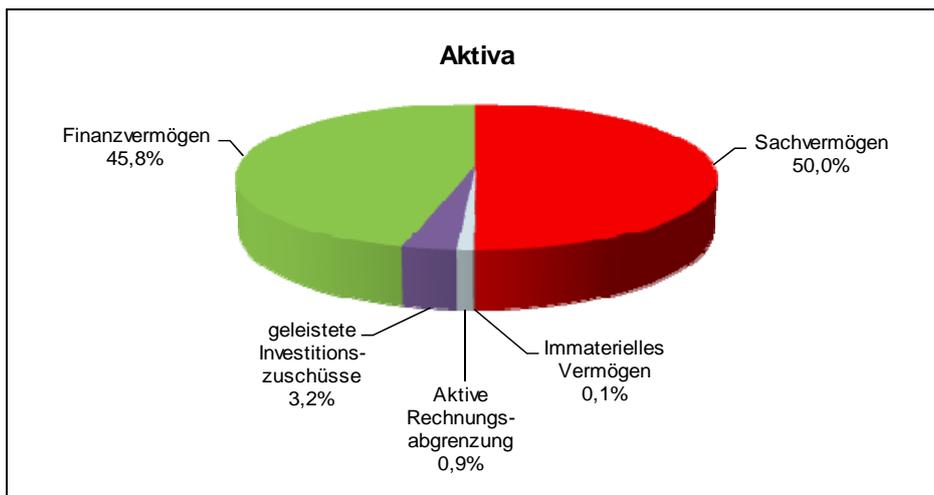


Abbildung 6: Struktur der Aktivseite

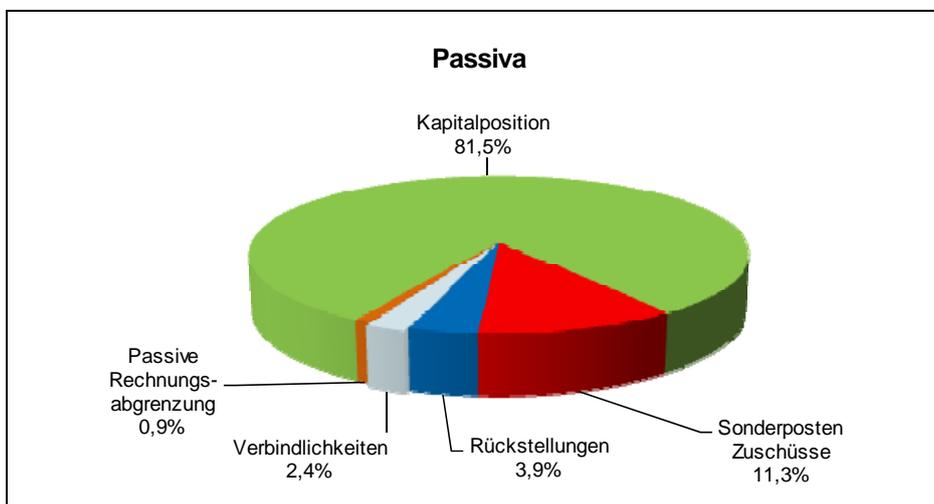


Abbildung 7: Struktur der Passivseite

4.7 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst.

Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften).

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Landeshauptstadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2013.

4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt im Jahr 2013 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke von rd. 266,8 Mio. € (Sachkonto 314, ohne Spenden). Zuwendungsgeber waren u. a.:

- der Bund für Bildung und Forschung
- das Land für Straßen und Verkehrslasten, Schülerbetreuung, Soziallasten, Stuttgarter Philharmoniker u. a.
- private Unternehmen für Hallenunterhaltung, Schulveranstaltungen, Schullandheimaufenthalte usw.
- übrige Bereiche wie kommunale Verbände für Jugendhilfeplanung, Schwangerschaftsberatung, Kindertagesstätten usw.

An Dritte leistete die Stadt Zuwendungen von rd. 365,6 Mio. € (Sachkonto 431). Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Land Baden-Württemberg
- Gemeinden
- Zweckverbände, u. a. KDRS
- der Zweckverband Region Stuttgart
- die Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- übrige Bereiche wie z. B. Personal- und Sachkostenzuschüsse an Vereine, Sportförderung, Mietzuschüsse
- Stiftungen durch Stiftungsgaben der Ämter.

4.7.2 Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionen erhielt die Stadt Zuwendungen von Dritten von rd. 16,4 Mio. €, dies sind rd. 14,4 Mio. € weniger als im Vorjahr (Sachkonto 681). Zuwendungsgeber waren u. a.:

- das Land für Schulhausbau, Naturschutzmaßnahmen, Sporthallen
- Fördervereine, Stiftungen und private Institute für Energieeinsparung, Freizeitsport- und Grünanlagen
- private Unternehmen für Schulen, die Musikschule und das Kunstmuseum.

An Dritte leistete die Stadt Zuwendungen von rd. 192,2 Mio. € (Sachkonto 781). Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 153,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahr mit 38,2 Mio. €. Die höchste Zuwendung gewährte die Stadt für den Neubau des Klinikums mit 169,0 Mio. €. Weiter waren Zuwendungsempfänger:

- Schulen und private Stiftungen: für investive Maßnahmen
- kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege: für Kindertagesstätten
- Eigengesellschaften und Sondervermögen, wie Bäder für Sanierungsmaßnahmen, die SWSG: für den Mietwohnungsbau
- die Flughafen Stuttgart GmbH: für ein Busterminal
- Vereine und Jugendhäuser: für Sanierungsmaßnahmen und Vereinsheimbauten
- der Zweckverband Hochwasserschutz Körsch: für die Kapitalumlage.

Zusammengefasst stellen sich die Zuwendungen wie folgt dar:

Zuwendungen für Investitionen			
	Endstand 31.12.2012	Endstand 31.12.2013	Veränderung +/-
Geleistete Zuwendungen			
431 für laufende Zwecke	347.615.306,82 €	365.055.960,86 €	+17.440.654,04 €
781 für Investitionen	38.212.697,82 €	192.182.592,76 €	+153.969.894,94 €
Erhaltene Zuwendungen			
314 für laufende Zwecke	246.680.019,69 €	266.787.333,80 €	+20.107.314,11 €
681 für Investitionen	30.898.982,14 €	16.434.182,11 €	-14.464.800,03 €

Tabelle 10: Zuwendungen für Investitionen

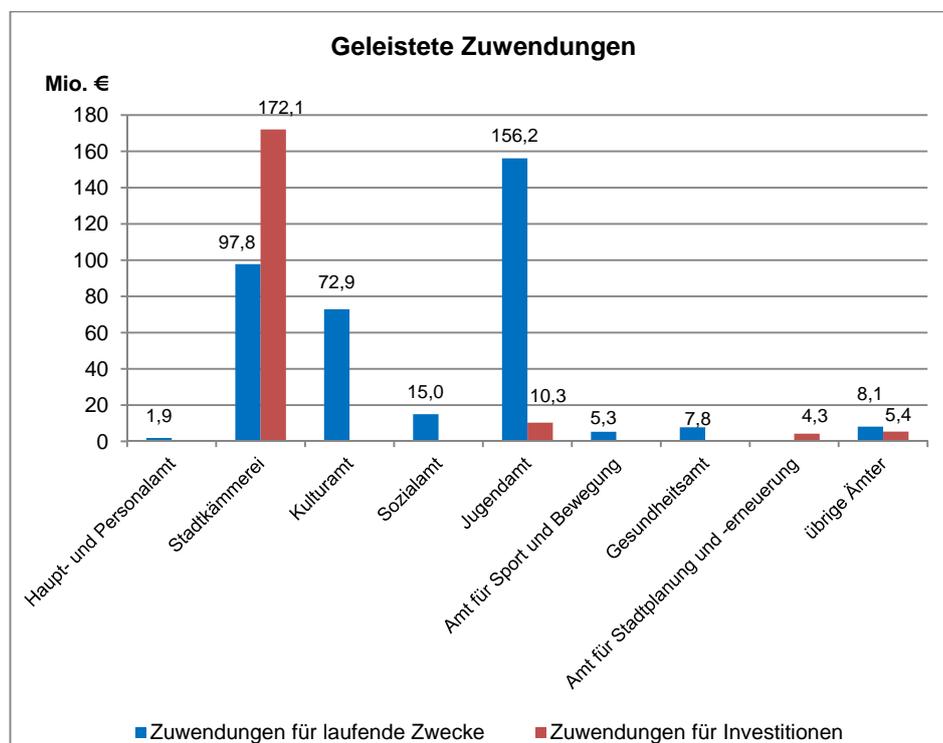


Abbildung 8: Geleistete Zuwendungen

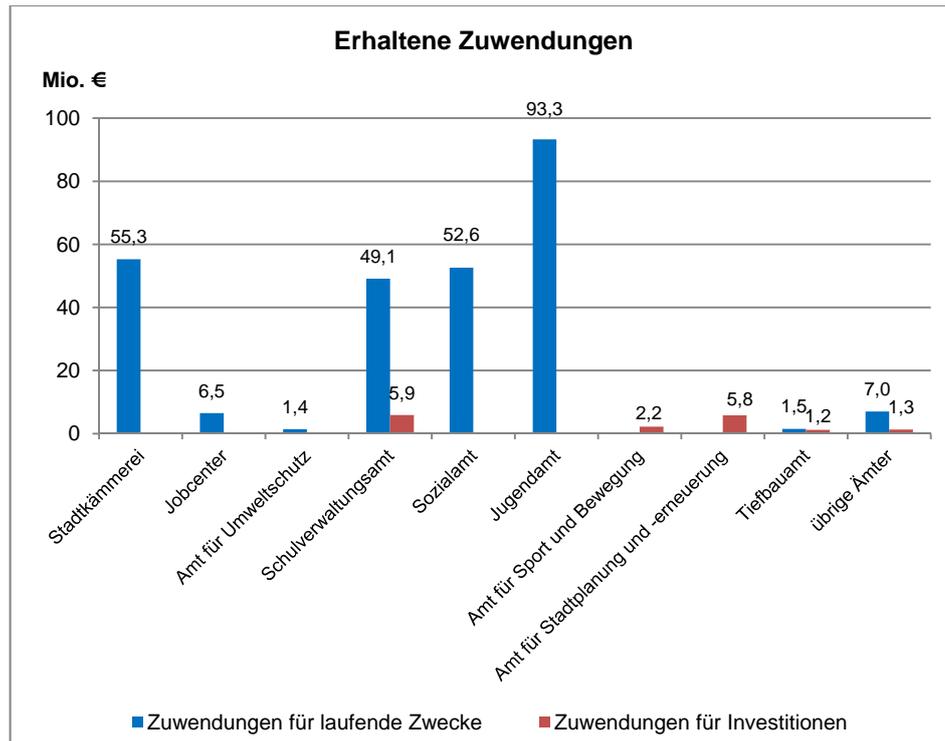


Abbildung 9: Erhaltene Zuwendungen

4.8 Haushaltsausblick

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2013 und dem Haushaltsplan für die Jahre 2014/2015 sowie der Finanzplanung bis 2018. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist auch zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen i. H. v. 71,7 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen i. H. v. 345,3 Mio. € aus dem Jahr 2013 nicht im Haushaltsplan 2014 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2014 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß jedes Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Ergebnisse in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils erheblich besser ausgefallen als prognostiziert.

Überblick Haushaltsentwicklung						
in Mio. €						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Ist	HH-Plan	HH-Plan	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
Ordentl. Erträge	2.570,8	2.610,3	2.660,7	2.657,5	2.696,2	2.716,2
Ordentl. Aufwand	-2.394,1	-2.546,3	-2.613,4	-2.702,6	-2.770,8	-2.815,4
Ordentl. Ergebnis	176,7	64,0	47,3	-45,1	-74,6	-99,2
Saldo Sonderergebnis	5,8	-24,0	-24,0	-24,0	-24,0	-24,0
Gesamtergebnis	182,5	40,0	23,3	-69,1	-98,6	-123,2
Zahlungssaldo lfd. Vw.	311,6	160,1	150,6	59,7	33,2	11,7
Investitionsauszahlungen	-346,9	-443,2	-353,3	-243,9	-190,5	-147,7
Saldo Investitionstätigk.	-279,6	-182,1	-293,0	-188,0	-138,2	-95,2
Nettoneuverschuldung	-8,3	14,7	135,1	120,6	96,4	77,2
Kreditschuldenstand	27,2	41,9	177,0	297,6	394,0	471,2

Tabelle 11: Überblick Haushaltsentwicklung

Im Zwischenbericht der Stadtkämmerei zur Finanzlage 2014 (GRDRs 461/2014) ist Folgendes ausgeführt: Das ordentliche Ergebnis 2014 gegenüber dem Haushaltsplan soll sich um 18,2 Mio. € auf 82,2 Mio. € erhöhen. Ursächlich hierfür sind vor allem gestiegene Gewinn- und Dividendenausschüttungen. Da zur Entwicklung des Sonderergebnisses keine aktuellen Aussagen möglich sind, wird von einem Gesamtergebnis von 58,2 Mio. € ausgegangen. Beim Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird ebenfalls mit einer Zunahme von 18,2 Mio. € auf 178,3 Mio. € gerechnet. Bei den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist von einem planmäßigen Mittelabfluss auszugehen. Kredite müssen voraussichtlich auch 2014 nicht aufgenommen werden.

Bei plangemäßigem Verlauf wird sich das ordentliche Ergebnis in den Folgejahren erheblich verschlechtern. Nach einem noch geringen positiven Ergebnis in 2015 sollen in den Jahren 2016 bis 2018 ansteigende Fehlbeträge entstehen. Während die ordentlichen Erträge in den Jahren 2015 bis 2018 nur leicht von 2,67 Mrd. € auf zuletzt 2,72 Mrd. € steigen, nehmen die ordentlichen Aufwendungen deutlich von 2,61 Mrd. € auf 2,82 Mrd. € zu. Höhere Aufwendungen ergeben sich vor allem bei den Personalaufwendungen, den sozialen Leistungen und den Sach- und Dienstleistungen.

Steigende Fehlbeträge geplant

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll ebenfalls deutlich von 178,3 Mio. € in 2014 (laut Zwischenbericht zur Finanzlage) auf 11,7 Mio. € im Jahr 2018 abnehmen. Für eine geordnete Finanzwirtschaft muss der Zahlungsmittelüberschuss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Tilgungen finanziert werden können. Dies wäre nach den gegenwärtigen Planwerten im Jahr 2018 nicht mehr gewährleistet, da die Tilgungsleistungen i. H. v. 27,9 Mio. € den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 11,7 Mio. € übersteigen. Zur restlichen Finanzierung der Tilgungsleistungen müssten deshalb Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (wie z. B. Veräußerungserlöse) in Anspruch genommen werden.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts können aufgrund des prognostizierten, erheblich zurückgehenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die geplanten Investitionen künftig nicht mehr ausreichend mit Eigenmitteln finanziert werden. Deshalb sind zur Finanzierung der umfangreichen Investitionsmaßnahmen bis 2018 neue Kreditaufnahmen von 501,8 Mio. € (2015 bis 2018) vorgesehen. Die bisher extrem niedrige Verschuldung würde dadurch nach den fortgeschriebenen Berechnungen der Stadtkämmerei Ende 2018 deutlich auf 452,76 Mio. € ansteigen. Künftige Investitionen und ihre Folgekosten sind deshalb grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu betrachten.

5 Prüfung des Jahresabschlusses 2013

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO). Als Auslegungshilfe zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ dient der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg, der mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt, dem Gemeinde- und Landkreistag sowie dem Datenverarbeitungsverbund abgestimmt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat neben den gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage seiner Prüfungen herangezogen:

- Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Landtags-Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009)
- Begründung zum Entwurf der GemHVO (Innenministerium, Az.: 2-2241.0/ 106, Stand: 22. April 2009)
- obigen Leitfaden zur Bilanzierung.

5.1.2 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

Wie bereits in vorherigen Schlussberichten aufgezeigt, ist dies beim städtischen System nicht immer der Fall. Die SAP-Software für das Finanz- und Rechnungswesen der Stadt und ihre Anwendung entsprechen nicht durchgängig dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und erschweren damit die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsvorfällen, indem insbesondere

- die Abstimmung zwischen den SAP-Modulen FI (Finanzbuchhaltung) und PSCD (Nebenbuchhaltung der Geschäftspartner) nach Einzelbelegen nicht und nach Summenbuchungen nur sehr umständlich und zeitaufwändig möglich ist; dies wurde mittlerweile auch von der Gemeindeprüfungsanstalt bemängelt.
- der Tagesabschluss bisher (aus technischen Gründen) noch nicht den Anforderungen des § 22 Abs. 1 GemKVO entspricht, wonach neben der Abstimmung des Kassenistbestands mit dem Kassensollbestand eine

SAP nach wie vor schlecht abstimmbare

Gegenüberstellung des Kassenistbestands mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten vorzunehmen ist.

Darüber hinaus ist der zum Jahresende vorhandene Bestand der ungeklärten Zahlungen (Stand: 31. Dezember 2013 16,1 Mio. €) nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuarbeiten und den entsprechenden Konten zuzuordnen, da sich die korrekte und periodengerechte Zuordnung des Klärungsbestands auch auf das Jahresergebnis auswirkt.

Bei der Prüfung der liquiden Mittel konnte nicht geklärt werden, ob es sich bei den Schwebepostenkonten Sozialhilfe Ausgaben und Einnahmen (740.503,72 € bzw. -62.993,71 €) um Rechnungsabgrenzungsposten handelt, die dann als solche hätten bilanziert werden müssen, oder um nicht werthaltige Bestände, die zu bereinigen sind. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, diese Schwebepostenkonten im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 zu bereinigen.

Unbeschadet dessen entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt nach unseren Feststellungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsbemerkungen und -feststellungen darauf hingewiesen.

5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung

5.2.1 Zuwendungen vom Land

	2012	2013
Plan	37.991.700,00	52.166.700,00
Ergebnis	39.051.396,25	20.240.153,81
Abweichung	+1.059.696,25 €	-31.926.546,19
Sachkonto 31410000		

5.2.1.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 31410000 wurden im Wesentlichen die Zuweisungen für Schulen und andere Bildungseinrichtungen, zu den Kosten der Schülerbeförderung, für Kindergärten, Gesundheitsämter, für Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, für Jugendbegleiter/-innen, für Zuweisungen nach dem Kommunalen Finanzausgleichsgesetz (Schullasten-, Verkehrslasten-, Straßenlastenausgleich) und Erstattungen des Bundes/des Landes für die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, gebucht.

5.2.1.2 Prüfungsfeststellungen

Die Abweichungen zwischen Plan und Rechnungsergebnis von gesamt -31,9 Mio. € resultieren im Wesentlichen aus der Fortschreibung des Kommunalen Produktplans des Landes und den damit verbundenen Änderungen des

städtischen Kontenplans. Die Veranschlagung der Plansätze für die Zuweisungen des Bundes/des Landes für die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und zur Grundsicherung im Alter erfolgten auf dem Sachkonto 31410000, die Zuweisungserträge wurden hingegen auf dem Sachkonto 31411130 gebucht.

Darüber hinaus ergaben sich keine Feststellungen.

5.2.2 Sondernutzungen u. a.

	2012	2013
Plan	6.264.000,00 €	8.114.000,00 €
Ergebnis	7.450.608,19 €	5.920.494,81 €
Abweichung	+1.186.608,19 €	-2.193.505,19 €

Sachkonto 33210010

5.2.2.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Geprüft wurden die auf dem Sachkonto ausgewiesenen Erträge für Großflächenwerbung, hinterleuchtete Plakatvitrienen und Plakatsäulen von Ämtern.

5.2.2.2 Prüfungsfeststellungen

Die Vermarktung von Werbeflächen ist bei der Stadt Stuttgart in vier Lose eingeteilt. Diese Lose beinhalten folgende Werbeflächen:

- Los 1: 200 hinterleuchtete Plakatvitrienen (400 Werbeflächen)
100 hinterleuchtete Plakatsäulen (400 Werbeflächen)
- Los 2: 620 Litfaßsäulen
- Los 3: 50 hinterleuchtete Großflächenwerbeanlagen
- Los 4: 50 unbeleuchtete Großflächenwerbeanlagen.

Für diese Werbeanlagen waren Einnahmen von 7,2 Mio. € jährlich geplant. Nach Angaben des Tiefbauamts belaufen sich die Einnahmen derzeit auf rd. 3,9 Mio. € jährlich. Auf Grund unserer Anregungen beabsichtigt das Amt mit einem Vertragspartner über die Erhöhung der Pachteinahmen Gespräche zu führen.

Die Realisierung der vertraglich festgelegten Einnahmen gestaltet sich jedoch vor allem beim Los 3 schwierig, da für die Aufstellung der Großwerbeflächenanlagen eine Baugenehmigung vorliegen muss. Viele Standorte, die für die Aufsteller interessant sein können, sind bereits durch Festlegungen im Bebauungsplan ausgeschlossen. Auch das Meinungsbild des Gemeinderats hat sich zwischenzeitlich geändert. Es sollen nur noch 20 entgegen der vertraglich vereinbarten 50 Mega-Lights-Standorte umgesetzt werden. Dies führt zu jährlichen Einnahmeverlusten von rd. 2,8 Mio. €.

**Mindereinnahmen von
2,8 Mio. €**

**Abrechnungs-
kontrolle
durchführen!**

Die Abrechnung der Einnahmen erfolgt durch den Aufsteller, die dafür jedoch vertraglich festgelegten Kontroll- und Informationsrechte der Stadt werden von der Verwaltung häufig nicht in Anspruch genommen. Die Vertragsverwaltung sowie die Prüfung der Abrechnungen sind vom Tiefbauamt noch zu verbessern.

5.2.3 Mieten und Pachten

	2012	2013
Plan	390.700,00 €	390.700,00 €
Ergebnis	427.482,89 €	445.924,39 €
Abweichung	+36.782,89 €	+55.224,39 €

Sachkonto 34110100 Pachten

5.2.3.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Bei der Kontengruppe 3411 Mieten und Pachten sind Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen, Schulräumen (auch Dienst- und Werkwohnungen, Altenwohnungen), von Betriebsanlagen, Garagen, Standplätzen auf Märkten und Messen, Reklameflächen zu buchen. Ferner sind auf diesem Sachkonto Entgelte für die Überlassung von Inventar in vermieteten Räumen, besondere Ersätze für Nebenleistungen im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen, Erträge aus Erbbaurecht, Grunddienstbarkeiten und weitere dingliche Rechte, Erbpachten sowie Jagd- und Fischereipachten aus eigenen Grundstücken auszuweisen. Außerdem wird hier der Mietwert der freien Wohnung des Anstalts- und Pflegepersonals sowie der auf die Dienstbezüge angerechneten Dienstwohnung gebucht.

5.2.3.2 Pachtzins SBS GmbH

Die SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart (SBS GmbH) wurde 2007 von der Stadt Stuttgart als Alleingesellschafterin gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Weitervermietung der von der Stadt gepachteten Sportanlagen an deren Endnutzer, insbesondere Vereine (Nutzung für außerschulische Zwecke). Die bestehenden Verträge der Stadt mit den Endnutzern und die Entgeltregelungen der Stadt wurden von der SBS GmbH zum 1. Januar 2008 übernommen.

Der von der SBS GmbH jährlich zu zahlende Pachtzins wird zwischen der Stadt und der SBS GmbH festgelegt. Die Festlegung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der bei der Stadt für den Pachtgegenstand angefallenen Abschreibungen und laufenden Erhaltungsaufwendungen. Als Mindestpacht wurde 1 Mio. € vereinbart. Eine auf den Pachtzins anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu vergüten.

Für das Jahr 2007 wurde ein Pachtzins von 1,1 Mio. € festgelegt. Für die folgenden Jahre wurde jeweils die Mindestpacht erhoben.

Aufgrund der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) zwischen der SBS GmbH und dem BgA Sportstätten der Stadt erfolgt in den Rechnungen über den Pachtzins kein Ausweis der Umsatzsteuer. Die Zahlungseingänge der SBS GmbH über den Pachtzins für die Jahre 2007 bis 2009 (in 2008 bis 2010) wurden jedoch bei der Stadt einschließlich Umsatzsteuer gebucht und in der Folge die Umsatzsteuer von rd. 485.000 € an das Finanzamt abgeführt.

Dies wurde von der Stadtkämmerei im Dezember 2011 bemerkt und sollte im Rahmen geänderter Umsatzsteuererklärungen bzw. im Rahmen der Betriebsprüfung (für das Geschäftsjahr 2008) berichtigt werden. Die Berichtigung ist bisher nicht erfolgt. Nach Auskunft der Stadtkämmerei sollen die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 nun im Rahmen der laufenden Betriebsprüfung berichtigt werden. Der Stadt entstehen dadurch keine Nachteile, da sie die gezahlte Umsatzsteuer einschließlich Zinsen gemäß § 233a AO zurückerhält. Bei Umsatzsteuererstattungen in dieser Größenordnung empfehlen wir, künftig geänderte Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

5.2.4 Personalkostenersätze

	2012	2013
Plan	635.000,00 €	635.000,00 €
Ergebnis	953.876,28 €	1.232.949,65 €
Abweichung	+318.876,28 €	+597.949,65 €

Sachkonto 34610090

5.2.4.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 34610090 werden im Wesentlichen Personalkostenersätze für Fraktionsassistenten und Büropersonal sowie Personalkostenersätze für Projektleistungen, die im Bereich des Bürgermeisteramts erbracht werden, gebucht.

5.2.4.2 Prüfungsfeststellungen

Bei verschiedenen Projekten des Bürgermeisteramts wurden keine Planansätze veranschlagt, obwohl in den vergangenen vier Jahren Personalkostenersätze von rd. 1,2 Mio. € vereinnahmt wurden.

Das Haupt- und Personalamt wird künftig bei Projekten, die von ihrer Thematik längerfristig angelegt sind, Planansätze aufnehmen. Darüber hinaus prüft das Haupt- und Personalamt mit der Stadtkämmerei, ob Personalkostenersätze nicht direkt beim entsprechenden Zuschuss-Sachkonto (z. B. 31410000 Zuwendungen vom Land, 31480300 Zuschüsse für EU-Projekte) gebucht werden können.

Im Übrigen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.5 Betriebsstoffe für Fahrzeuge

	2012	2013
Plan	354.000,00 €	354.000,00 €
Ergebnis	314.913,14 €	294.797,43 €
Abweichung	-39.086,86 €	-59.202,57 €

Sachkonto 42510010

5.2.5.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42510010 werden die Aufwendungen für Betriebsstoffe für Fahrzeuge der Branddirektion gebucht.

5.2.5.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

5.2.6 Ersatzteile für Fahrzeuge

	2012	2013
Plan	284.000,00 €	284.000,00 €
Ergebnis	317.669,34 €	348.530,87 €
Abweichung	+33.669,34 €	+64.530,87 €

Sachkonto 42510070

5.2.6.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42510070 werden die Aufwendungen für Ersatzteile für Fahrzeuge der Branddirektion gebucht.

5.2.6.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.7 Sonstige Verfügungsmittel

	2012	2013
Plan	835.300,00 €	835.300,00 €
Ergebnis	927.992,41 €	878.285,30 €
Abweichung	+92.692,41 €	+42.985,30 €

Sachkonto 42710800

5.2.7.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42710800 werden die Aufwendungen für sonstige Verfügungsmittel gebucht. Diese betreffen im Wesentlichen Budgetmittel für Beschäftigungs- und Handgeld, die das Jugendamt an Einrichtungen und Dienststellen (z. B. Tageseinrichtungen, Schülerhäuser, Beratungszentren) auszahlt.

5.2.7.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.8 Stiftungsgaben durch Sozialamt, Jugendamt und Amt für Sport und Bewegung

	2012	2013
Plan	1.672.600,00 €	1.131.600,00 €
Ergebnis	640.854,97 €	841.891,61 €
Abweichung	-1.031.745,03 €	-289.708,39 €

Sachkonto 43189050 Sozialamt

	2012	2013
Plan	387.900,00 €	353.600,00 €
Ergebnis	590.716,88 €	576.516,79 €
Abweichung	+202.816,88 €	+222.916,79 €

Sachkonto 43189051 Jugendamt

	2012	2013
Plan	20.000,00 €	20.000,00 €
Ergebnis	268,88 €	10.780,77 €
Abweichung	-19.731,12 €	-9.219,23 €

Sachkonto 43189052 Amt für Sport und Bewegung

5.2.8.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf diesen Sachkonten werden Stiftungsgaben der von der Stadt Stuttgart verwalteten rechtlich unselbständigen Stiftungen und Fonds gebucht.

5.2.8.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.9 Kabelnetz

	2012	2013
Plan	245.786,64 €	248.512,14 €
Ergebnis	242.574,79 €	1.477.979,10 €
Abweichung	-3.211,85 €	+1.229.466,96 €

Sachkonto 44314700

5.2.9.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto werden die Aufwendungen für die mietweise Überlassung von Kabelnetzen und für Instandhaltungskosten des Fernmeldeaußenkabelnetzes erfasst. Diese werden zum Jahresabschluss auf verschiedene Teilhaushalte umgelegt.

5.2.9.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.3 Prüfungen Vermögensrechnung

5.3.1 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Veränderung +/-
		01.01.2013	31.12.2013	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	113.284.078,03 €	97.285.838,51 €	-15.998.239,52 €
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	161.800.651,77 €	134.146.873,27 €	-27.653.778,50 €

5.3.1.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind mit Datum des Bescheides zu bilanzieren und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu bilanzieren.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

5.3.1.2 Prüfungsfeststellungen

5.3.1.2.1 Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden übergeben und müssen mit dem Hauptbuch übereinstimmen.

Dies ist nicht immer der Fall:

- Unstimmigkeiten werden summarisch und nicht nach Einzelfällen (Geschäftspartner) ausgewiesen. Sie können nicht identifiziert und bereinigt werden.
- Eine Abstimmung anhand der im Ordnungswidrigkeitenprogramm „Owi21“ erstellten Zeitraumstatistik für das Jahr 2013 mit der Jahressumme der täglich über die Schnittstelle übergebenen Beträge in SAP ist nicht möglich.

**Abstimmung
der Bücher
problematisch**

Die Zeitraumstatistik legt einen anderen Zeitraum und andere Kriterien zugrunde, wie sie die Stadtkasse bei der Verbuchung anwendet. Die Stadtkämmerei wurde gebeten, beim Rechenzentrum KDRS eine Anpassung der Zeitraumstatistik in „Owi21“ an die Verbuchungsweise der Stadtkämmerei herbeizuführen.

5.3.1.2.2 Vollständigkeit der Nebenforderungen

Die Nebenforderungen wurden nicht in vollständiger Höhe bis zum 31. Dezember 2013 gebucht.

Die Berechnung der Nebenforderungen zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist unvollständig. Die automatische Weiterberechnung der Nebenforderung bis zum 31. Dezember unterblieb, wenn die jeweilige Hauptforderung im laufenden Jahr nicht bearbeitet wurde.

1 Mio. € Nebenforderungen fehlen bei den Erträgen

Nicht gebuchte Nebenforderungen werden von der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt auf rd. 1 Mio. € geschätzt.

5.3.2 Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2013	Endbestand 31.12.2013	Veränderung +/-
1.3.9	Liquide Mittel	289.974.949,83 €	112.412.614,24 €	-177.562.335,59 €

5.3.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, die Handvorschüsse und die Wertguthaben der Frankiermaschinen.

5.3.2.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Überprüfung der liquiden Mittel der Schulen wurde festgestellt, dass die Barkassen- und Kontenbestände der Schulen teilweise nicht zutreffend bilanziert worden sind, weil z. B. einzelne Schulen trotz mehrfacher Aufforderung des Schulverwaltungsamts keine Bestände gemeldet haben und teilweise liquide Mittel, die dem inneren Schulbetrieb und somit nicht der Stadt zuzurechnen sind, als städtische Mittel in der Vermögensrechnung ausgewiesen wurden.

Einzelne Schulen melden keine Kassenbestände

Auf den Schwebepostenkonten Sozialhilfe Ausgaben und Einnahmen sind in der Vermögensrechnung Bestände von 740.503,72 € bzw. -62.993,71 € ausgewiesen worden. Im Rahmen der Prüfung konnte nicht geklärt werden, ob es sich bei diesen Beständen um Rechnungsabgrenzungsposten handelt, die dann als solche hätten bilanziert werden müssen, oder um nicht werthaltige Bestände, die zu bereinigen sind. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, diese Schwebepostenkonten im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 zu bereinigen.

5.3.3 Rückstellung für Zusatzversorgung an „spitz abgerechnete Personen“ (ZVO, Beihilfe)

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2013	Endbestand 31.12.2013	Veränderung +/-
3.6	Rückstellung "ZVO-Pensionen, Beihilfe"	36.265.469,68 €	31.521.010,00 €	-4.744.459,68 €

5.3.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Im Jahresabschluss 2013 wurden von der Stadt (ohne Klinikum) nach § 41 Abs. 2 GemHVO für Leistungen der Zusatzversorgungsordnung (ZVO-Pensionen, Beihilfe) Verpflichtungen von 31,52 Mio. € zurückgestellt.

5.3.3.2 Prüfungsfeststellungen

Im vorläufigen Jahresabschluss 2012 musste die tatsächliche Erstattung an den KVBW von rd. 5,4 Mio. € der Rückstellung als Verbrauch entnommen werden, weil die Barwertberechnung nicht plausibel war. Eine zweite (plausible) Berechnung des KVBW ergab später einen Barwertverbrauch von rd. 4,4 Mio. €. Im Jahresabschluss 2013 ist dieser Betrag durch eine verringerte aktuelle Verbrauchsbuchung in die Bilanz der Stadt einbezogen worden.

Rückstellungen für Leistungen auf der Grundlage der Zusatzversorgungsordnung (ZVO-Pensionen, Beihilfe) an „spitz abgerechnete Personen“ durch den KVBW als Geschäftsbesorger wurden in den Vorjahren sowohl in der Vermögensrechnung der Stadt als auch teilweise in den Bilanzen der städtischen Eigenbetriebe gebildet. Eine doppelte Rückstellungsbildung steht nicht im Einklang mit den Bilanzierungsgrundsätzen. In der neuesten Barwertberechnung des KVBW wurden die ehemaligen Mitarbeiter des Eigenbetriebs SES nicht mehr berücksichtigt. Im Jahresabschluss 2013 der Stadt ist nun diese Wahlrückstellung entsprechend vermindert ausgewiesen.

Die aufsummierten Verpflichtungen des Eigenbetriebs AWS für eine mögliche eigene Rückstellung waren in der Barwertberechnung des KVBW extra ausgewiesen (rd. 4,6 Mio. €) und sind Teil der städtischen Rückstellung. Diese Passivierung ist unzulässig, könnte jedoch beim Eigenbetrieb bilanziert werden.

5.3.4 Verbindlichkeiten Lohnsteuer

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2013	Endbestand 31.12.2013	Veränderung +/-
4.5	Verbindlichkeiten Lohnsteuer	0,00 €	5.610.922,70 €	+5.610.922,70 €

5.3.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Die einbehaltene Lohnsteuer für Dezember 2013 konnte erst im Januar 2014 an das Finanzamt abgeführt werden. Von der Stadt waren daher zum Bilanzstichtag diese Lohnsteuerverbindlichkeiten von 5,61 Mio. € im Jahresabschluss 2013 abzubilden. Als Teil der „Sonstigen Verbindlichkeiten“ ist der Einzelposten in die Vermögensrechnung einbezogen (Bilanzposition 4.5).

5.3.4.2 Prüfungsfeststellungen

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten Lohnsteuer“ wurde zum 31. Dezember 2013 richtig und vollständig ausgewiesen. Zum 1. Januar 2013 ergaben sich dagegen keine Verbindlichkeiten, da die Auszahlung der Lohnsteuer von Dezember 2012 von rd. 5 Mio. € im Januar 2013 buchungstechnisch noch der Bilanz 2012 zugewiesen wurde. Eine periodengerechte Zuordnung ist dadurch unterblieben. Die Stadtkasse wird künftig darauf achten, dass die Zahlungsbelege mit dem korrekten Buchungstag erfasst werden.

6 Prüfung der Verwaltung

6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die so genannte Anwendungsprüfung, d. h. die Prüfung von Programmen mit finanziellen Auswirkungen. Die Anwendungsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO beinhaltet eine Vollzugskontrolle (Nachschau) beim Anwender, ob die wesentlichen verfahrensmäßigen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben und Kontrollen für den Programmeinsatz eingehalten sind. Des Weiteren sieht § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO die Gültigkeitsprüfung – die korrekte Verarbeitung und Speicherung der Geschäftsvorfälle – vor.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Programme geprüft:

- „Parkfolio“ zur Überwachung und Abrechnung der Kassenautomaten beim Tiefbauamt
- „Autista“ zur Verwaltung und Beurkundung beim Standesamt
- „Skubis“ zur Verwaltung und Abrechnung der Hallenbelegungen beim Amt für Sport und Bewegung
- „Seks“ zur Überwachung und Kontrolle der Energieabrechnungen von der EnBW beim Amt für Umweltschutz
- „Kulturline“ zum Kartenverkauf beim Planetarium im Kulturamt
- „WinBeitrag“ zur Abrechnung und Erhebung der Erschließungsbeiträge beim Stadtmessungsamt
- „aska.net“ zur Berechnung und Erhebung der Vergnügungssteuer bei der Stadtkämmerei
- „PC-Wahl“ zur Verwaltung der Wahlhelfer und deren Entschädigung beim Statistischen Amt
- „SAP-FI“ für die städtische Finanzbuchhaltung beim Haupt- und Personalamt bzw. bei der Stadtkämmerei

Neun Fachprogramme geprüft

Häufige Prüfungsfeststellungen waren dabei die fehlende Programmfreigabe (§ 6 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO), die fehlende Teilfeststellung (§ 11 Abs. 4 GemKVO) oder die fehlende Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (§ 11 Abs. 1 GemKVO) sowie die fehlende Erteilung der Annahmeanordnung (§ 8 GemKVO). Die Prüfungsfeststellungen wurden von den Ämtern in der Regel während oder nach Abschluss der Prüfung behoben.

Neben dem internen Kontrollsystem wurde dabei auch der Verwaltungsablauf im Zusammenhang mit dem Programm betrachtet und ggf. Änderungsvorschläge seitens des RPA an die geprüften Ämter gemacht.

Teilweise wurden auch Ämter auf Defizite bei der Datensicherheit oder auf ein fehlendes Berechtigungskonzept für die bei ihnen eingesetzten Programme hingewiesen.

6.1.1 SAP-Berechtigungen des KDRS

Der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) als Dienstleister muss Anpassungen und Korrekturen am städtischen SAP-System vornehmen können. Bei einer Überprüfung der KDRS-User haben wir jedoch festgestellt, dass sehr viele Mitarbeiter des KDRS einen Zugang zum städtischen Produktivsystem haben und diese User teilweise sehr umfangreiche Rechte im städtischen SAP-System besitzen. Diese Rechte beschränken sich dabei nicht nur auf die für den Betrieb notwendigen Berechtigungen, sondern umfassen auch Änderungsrechte in den Stamm- und Bewegungsdaten der Stadt. Zusammen mit dem SAP Competence Center beim Haupt- und Personalamt wird nun ermittelt, welche Berechtigungen der KDRS benötigt und ob die Anzahl der KDRS-User im System reduziert werden kann.

6.1.2 Datenübermittlung in die SAP-Finanzbuchhaltung beim Amt für Sport und Bewegung

Die Rechnungsdaten aus dem beim Amt für Sport und Bewegung eingesetzten Programm „Skubis“ werden mit Hilfe einer ausgedruckten Liste an die Stadtkämmerei übermittelt. Die Stadtkämmerei muss die Daten anschließend manuell in der Finanzbuchhaltung in SAP erfassen. Dieses Verfahren ist potenziell fehleranfällig, nicht mehr zeitgemäß und bindet Ressourcen bei der Stadtkämmerei. Das Amt für Sport und Bewegung hat zugesagt, den Einsatz einer SAP-Schnittstelle mit der „Skubis“-Version 15.3, welche voraussichtlich im 3. Quartal 2015 verfügbar sein wird, vorzubereiten.

6.2 Teilhaushalte

6.2.1 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei

6.2.1.1 2001122 Stadtkasse, Beitreibung

6.2.1.1.1 Stadtkasse

Die Stadtkasse ist im Dezember 2013 unvermutet geprüft worden. Die Kassenbestandsaufnahme ergab eine minimale Differenz von 0,55 € zwischen dem Kassen-Ist- und dem Kassen-Sollbestand.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass

- der Tagesabschluss bisher (aus technischen Gründen) noch nicht den Anforderungen des § 22 Abs. 1 GemKVO entspricht, wonach neben der Abstimmung des Kassen-Istbestands mit dem Kassen-Sollbestand eine

Gegenüberstellung des Kassen-Istbestands mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten vorzunehmen ist.

- zwischen den im Tagesabschluss und in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Schwebepostenbeständen (SD-Verrechnungskonten, sonstige Verrechnungskonten und dem Barbestand) Differenzen von 126,00 €, 7.706,11 € und 22.120,87 € bestehen. Die Ursache für die Differenzen konnte bisher noch nicht geklärt werden.
- der sogenannte Klärungsbestand (Bestand der ungeklärten Zahlungen) wiederum relativ hoch war. Der überwiegende Teil des Klärungsbestands ist auf den Sozialbereich (insbesondere Jobcenter) zurückzuführen. Darüber hinaus fehlen teilweise Kassenanordnungen der Fachämter. Der Klärungsbestand, der in der Bilanz bei den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, hat zum 31. Dezember 2013 16,1 Mio. € betragen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt ist der zum Jahresende bestehende Klärungsbestand im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzarbeiten und den entsprechenden Konten zuzuordnen. Die korrekte und periodengerechte Zuordnung des Klärungsbestands wirkt sich auch auf das Jahresergebnis aus, in dem z. B. ungeklärte Einzahlungen den zutreffenden Ertragskonten zugeordnet werden.
- die Dienstanweisung der Stadtkasse vom 6. November 2008 und der Dienstverteilungsplan der Stadtkämmerei/Stadtkasse (Stand: 1. März 2007) noch nicht aktualisiert sind. Die neue Dienstanweisung der Stadtkasse liegt im Entwurf vor und soll noch 2014 in Kraft treten.

Weiterhin
hoher
Klärungs-
bestand

6.2.1.1.2 Beitreibung

Bei der Prüfung des städtischen Forderungsmanagements ergaben sich folgende wesentliche Feststellungen:

- Die Regelungen in der Zuständigkeitsordnung und die Verwaltungspraxis weichen teilweise voneinander ab. Zum Beispiel werden Forderungen des Jugendamts, des Jobcenters und des Sozialamts von der Stadtkämmerei begetrieben, obwohl hierfür nach der Zuständigkeitsordnung die oben genannten Ämter zuständig wären.
- Die Dienstanweisung über die Anwendung der Kleinbetragsregelung (Verzicht auf die Beitreibung geringfügiger Forderungen) vom 1. Februar 1992 ist zu aktualisieren.
- Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise bei Niederschlagungen, Aussetzungen der Vollziehungen und dem Umgang mit Mahn- und Zahlsperrn sollten noch Regelungen getroffen werden. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, diese Sachverhalte im Rahmen der neu zu erstellenden Dienstanweisung-Hauptkasse zu regeln.

Mangelnde
Überwachung
der Verjäh-
rungsfristen

- Da eine automatische Überwachung der Verjährungsfristen mit der Beitreibungssoftware „avviso“ derzeit noch nicht möglich ist, sind interne manuelle Prüfkaktionen durch die Beitreibungsabteilung erforderlich. Diese sollen nach dem Konzept der Beitreibungsabteilung alle sechs Monate erfolgen. Wegen der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Einführung von „avviso“ wurden in den letzten Jahren keine Prüfkaktionen durchgeführt. Aufgrund unseres Prüfungsberichts hat die Beitreibungsabteilung ihr Prüfkonzept fortgeschrieben und im Frühjahr 2014 bei verschiedenen Einnahmearten Prüfkaktionen durchgeführt.
- Teilweise fehlen in SAP und „avviso“ Hinterlegungen zu den anzuwendenden Mahnverfahren.

825.000 €
nicht
gemahnt,
652.000 €
verjährt

Zum Zeitpunkt der Prüfung (November 2013) hatten die Fachämter Mahnsperren (Mahnsperre F) bei offenen Forderungen von rd. 2,1 Mio. € veranlasst. Diese bezogen sich teilweise auf Spenden und zugesagte Zuschüsse. Durch die Mahnsperren wurden Nebenforderungen nicht festgesetzt und die Verjährungsfrist nicht unterbrochen. Alleine bei der Branddirektion wurden Forderungen von rd. 825.000 € nicht gemahnt. Davon entfielen auf die Einnahmeart Notfallrettung und den Krankentransport 621.000 € sowie auf Feuerwehrleistungen, bei denen Widersprüche eingelegt wurden, 180.000 €. Die nicht gemahnten Forderungen, die bis Ende 2008 fällig waren und nunmehr verjährt sind, belaufen sich auf rd. 652.000 €. Die Verantwortung für die Überwachung und Aufhebung der Mahnsperre F liegt grundsätzlich bei den Fachämtern. Diese haben im Rahmen eines internen Kontrollsystems sicherzustellen, dass Forderungen, die mit der Mahnsperre F versehen sind, nicht verjähren. Auch die Stadtkasse sollte künftig bei den Fachämtern stärker darauf hinwirken, dass längerfristige Mahnsperren bei drohenden Verjährungstatbeständen rechtzeitig aufgehoben werden.

6.2.1.2 Anlagerichtlinien

Nach § 22 Abs. 3 GemHVO haben die Kommunen die Möglichkeit, Gelder auch in Aktien (Investmentfonds) anzulegen, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

So kommen Investmentfonds nur für langjährige Geldanlagen (fünf oder mehr Jahre) infrage.

Für die Anlage in Investitionsfonds ist eine Anlagerichtlinie zu erlassen, die Aussagen zu Sicherheitsanforderungen, zur Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und zur regelmäßigen Unterrichtung über die Anlageentwicklung trifft.

Die Anlagerichtlinien sind auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung regelmäßig vom Gemeinderat zu erlassen.

Entsprechende Anlagerichtlinien wurden am 6. März 2002 (GRDrs 79/2002) vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Im Jahr 2012 wurden sie von der Verwaltung geändert. Diese geänderten Richtlinien wurden ohne Beteiligung des Gemeinderats vom Ersten Bürgermeister am 25. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.

**Fehlender
Beschluss
Gemeinderat**

In den Anlagerichtlinien ist eine Regelung zu treffen, in welchen Zyklen dem Gemeinderat über die aktuelle Entwicklung der Geldanlagen zu berichten ist. Diese Regelung wurde in der geänderten Anlagerichtlinie 2012 gestrichen. Dies steht nicht mit dem Gemeindehaushaltsrecht in Einklang.

**Berichtspflicht
an den
Gemeinderat
gestrichen**

Die Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart gelten auch für die fondsgebundenen Geldanlagen:

- der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (SVV)
- der Eigenbetriebe der Stadt
- des Stiftungsvermögens der Stadt.

Der Bilanzwert dieser fondsgebundenen Geldanlagen und der Vermögensverwaltung zum 31. Dezember 2013 beläuft sich insgesamt auf über 1 Mrd. €

Spezialfonds / Vermögensverwaltung (Stichtag 31. Dezember 2013)				
	Bilanzwert	Zinserträge	Kurs- gewinne*	Kurs- verluste*
Eigenbetrieb AWS	51.546.323,98 €	1.356.518,24 €	707.652,42 €	185.007,32 €
Stiftungen - Vermögensverwaltung	13.308.076,47 €	392.138,11 €	125.105,36 €	138.263,70 €
Stiftungen - Spezialfonds	12.457.290,75 €	312.494,73 €	254.916,12 €	142.810,97 €
SVV - Spezialfonds	545.000.000,00 €	k. A.	k. A.	k. A.
Stadt Stuttgart - Vermögensverw.	321.869.209,84 €	6.167.317,30 €	3.424.320,31 €	876.610,00 €
Stadt Stuttgart - Vermögensverw.	100.452.991,73 €	452.991,73 €	k. A.	k. A.
Gesamt	1.044.633.892,77 €	8.681.460,11 €	4.511.994,21 €	1.342.691,99 €

* realisierte Kursgewinne /-verluste

k. A. = keine Angabe

Tabelle 12: Spezialfonds / Vermögensverwaltung 2013

In der Tabellenspalte „Bilanzwert“ sind bei der Vermögensverwaltung jeweils das Portfolio-Vermögen und bei den Spezialfonds die finanziell aufgewendeten Beträge ausgewiesen. Die Werte der SVV Spezialfonds wurden uns von der Verwaltung nicht vorgelegt. Wir haben dafür einen Wert von 545 Mio. € angesetzt.

Wegen der finanziellen Bedeutung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, dass der Gemeinderat von der Verwaltung mindestens einmal jährlich insbesondere über folgende Themen unterrichtet wird:

- Sicherheit des Kapitalstocks,
- angemessener Ertrag des Kapitals,
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags und
- rechtzeitige Verfügbarkeit des Kapitals.

Die Verwaltung will die Anlagerichtlinie überarbeiten und noch in 2014 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

6.2.2 Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen

6.2.2.1 2307030 Immobilienverwaltung

6.2.2.1.1 Reinigungsaufwand 2012

Im Wesentlichen betrafen unsere Prüfungsbemerkungen das Vergabeverfahren.

Teilweise wurde unseren Bedenken bzw. Anregungen nachgekommen, ansonsten haben wir sie angesichts der beabsichtigten Zentralisierung der Vergabe beim Dienstleistungszentrum-VOL des Zentralen Einkaufs des Haupt- und Personalamts zum 1. Januar 2015 (Entwurf Beschaffungs- und Vergabeordnung vom 27. Mai 2014) zurückgestellt.

Rückstände bei Aus- schreibungen

Zu beanstanden ist der hohe Rückstand bei den erneut vorzunehmenden Ausschreibungen. Ausgehend von einem vierjährigen Turnus hätten von 2009 bis 2013 für 617 Objekte neue Ausschreibungen durchgeführt werden müssen.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen beabsichtigt, die Ausschreibungen in Kooperation mit dem Dienstleistungszentrum-VOL bis 2016 nachzuholen.

6.2.3 Teilhaushalt 290 – Jobcenter Stuttgart

6.2.3.1 2903121 Grundsicherung nach SGB II

Im Jahr 2012 gewährte das Jobcenter für monatlich durchschnittlich 20.600 Bedarfsgemeinschaften passive Leistungen (Arbeitslosengeld II und Leistungen für Unterkunft und Heizung) von rd. 238,9 Mio. €.

Wir prüften im Rahmen der Einzelfallprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Gewährung von Arbeitslosengeld II und von Leistungen für Unterkunft und Heizung in vier Zweigstellen des Jobcenters Stuttgart (Jobcenter).

Insgesamt war die Bearbeitungsqualität in den vier geprüften Zweigstellen gut. Es gab keine auffälligen Fehlerschwerpunkte, die auf eine falsche Rechtsanwendung schließen lassen. In wenigen Einzelfällen gewährte das Jobcenter Mehrbedarfe nicht korrekt, berücksichtigte die Versicherungspauschale nicht richtig oder es fehlten notwendige aktuelle Unterlagen, um den Leistungsanspruch vollständig prüfen zu können.

Wir empfehlen, systematische Kontrollen im Sinne eines Internen Kontrollsystems (IKS) zu intensivieren. Das Jobcenter ist unserer Empfehlung gefolgt und hat diese inzwischen umgesetzt.

6.2.3.2 2903121 Förderung von Arbeitsverhältnissen

Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

Wir prüften im Rahmen einer Systemprüfung und anhand von Einzelfällen die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II durch das Jobcenter. Dabei stellte sich die Förderung wie folgt dar:

Zeitraum	Anzahl der geförderten Neufälle	Höhe der Aus- zahlung insgesamt
01.04. bis 31.12.2012	11	47.046,83 €
01.01. bis 01.09.2013	35	289.708,87 €

Tabelle 13: Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II

Wir empfahlen dem Jobcenter in den Einzelfällen eine bessere Dokumentation hinsichtlich des Kundenprofilings. Außerdem sollte das Jobcenter darauf achten, dass gültige Eingliederungsvereinbarungen zu den begründenden Unterlagen genommen werden. Die Weisungen zum § 16e SGB II wurden aktualisiert und in die Wissensdatenbank des Jobcenters aufgenommen.

Auf Grund unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung konnten wir feststellen, dass das Abrechnungsverfahren fehlerfrei und die Aktenführung bei der Abrechnung strukturiert und einheitlich ist.

6.2.4 Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung

6.2.4.1 32070730 Verkehrsüberwachung

6.2.4.1.1 Bestellung zum gemeindlichen Vollzugsbeamten

Zwei Marktaufsehern der stadt eigenen Märkte Stuttgart GmbH waren vom Amt für öffentliche Ordnung hoheitliche Aufgaben der Straßenverkehrsüberwachung und der Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeldern nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit der Bestellung zum gemeindlichen Vollzugsbeamten übertragen worden.

Dies war rechtswidrig, weil Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nicht zu gemeindlichen Vollzugsbeamten bestellt werden dürfen.

Nach Aussage des Amts für öffentliche Ordnung wurden diese Bestellungen mittlerweile widerrufen.

6.2.4.1.2 Feinstaubplaketten

Des Weiteren ergab unsere Prüfung, dass zwischen der durch Lieferscheine und Rechnungen nachgewiesenen Anzahl beschaffter Feinstaubplaketten einerseits sowie der in Listen des Amts für öffentliche Ordnung ausgewiesenen Anzahl ausgegebener (verkaufter) und der Anzahl der durch Stichtags-Inventur ermittelten, auf Lager befindlichen Plaketten andererseits eine große Differenz bestand.

Gravierende
Mängel im IKS

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) für die Verwaltungsabläufe von der Anlieferung der Feinstaubplaketten bis zu deren Ausgabe und Verkauf existiert faktisch nicht.

Das Amt für öffentliche Ordnung hat zugesagt, hier Verbesserungen vorzunehmen.

6.2.4.2 32215215 Gesundheits- und Obdachlosenpolizei

6.2.4.2.1 Bestattungskostenersätze für angeordnete Bestattungen

Nach dem Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg müssen die Angehörigen des Verstorbenen für dessen Bestattung sorgen. Wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen, muss das Amt für öffentliche Ordnung als Ortspolizeibehörde die Bestattung anordnen oder auf Kosten des Bestattungspflichtigen selbst veranlassen.

Wir prüften in Stichproben ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen und die Geltendmachung der Bestattungskostenersätze. In die Prüfung einbezogen waren Kosten und die Kostenübernahme von Trauerfeiern für ordnungsrechtlich angeordnete Bestattungen beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt.

Zwei Jahre
Rückstand

Wir stellten fest, dass bei der Geltendmachung dieser Bestattungskostenersätze Bearbeitungsrückstände von ca. zwei Jahren bestehen. Dies wurde mit einer angespannten Personalsituation begründet. Wir baten das Amt für öffentliche Ordnung um Mitteilung, ob über den bereits laufenden Einsatz von zwei geringfügig Beschäftigten hinaus weitere Maßnahmen zur Aufarbeitung der Arbeitsrückstände getroffen werden.

Obwohl die Stadt für die bestattungs- und kostenpflichtigen Angehörigen finanziell in Vorleistung tritt, werden von diesen bisher keine Verwaltungsgebühren erhoben. Auf Grund unserer Hinweise beabsichtigt das Amt für öffentliche Ordnung, eine Gebühr zu kalkulieren und diese zu erheben.

6.2.4.3 32411100 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

6.2.4.3.1 Umsetzung elektronischer Aufenthaltstitel

Die durch den Rat der Europäischen Union beschlossene Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) als Nachweis des berechtigten Aufenthalts Drittstaatsangehöriger im Rahmen des jeweils geregelten Aufenthaltsstatus wurde in Deutschland zum 1. September 2011 umgesetzt. Danach sind Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige in einer einheitlichen Gestaltung grundsätzlich als eigenständige Dokumente unter Erfassung biometrischer Merkmale auszugeben. Nach diesem Zeitpunkt sind die bisher verwendeten Klebeetiketten für Aufenthaltstitel nur noch in Not- und Eilfällen einzusetzen.

Durch die verspätete Umsetzung des eAT durch das Amt für öffentliche Ordnung entstehen bei den ausländerrechtlichen Gebühren im Übrigen Mindereinnahmen. Auf Grundlage der Fallzahlen der Jahresberichte 2012 und 2013, Internen Statistiken der Ausländerbehörde und Auskünften aus dem landeseinheitlichen Dialogverfahren für Ausländerbehörden „LaDiVa“ errechneten wir für das Jahr 2012 Mindereinnahmen von 78.100 € und für das Jahr 2013 von rd. 282.200 €

6.2.5 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

6.2.5.1 3607010 Fachaufgaben und 3607020 Energiewirtschaft

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist i. d. R. vorgeschrieben und erfolgt entsprechend den Auflagen der bewilligenden Stelle.

Geprüft wird grundsätzlich, auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Prüfungen durch übergeordnete Prüfungseinrichtungen, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben nach Angaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Verwendungsnachweise von 1,6 Mio. € geprüft

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass alle Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

Im Berichtszeitraum prüften wir 16 Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von 1.597.300 €

6.2.6 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

6.2.6.1 4002110 Allgemeinbildende Schulen

6.2.6.1.1 Einrichtung von Zahlstellen

Das Schulverwaltungsamt ist Schulträger von fast 170 Schulen. Bei 153 Schulen sind bisher keine Zahlstellen eingerichtet. Dort haben wir ein erhöhtes Risiko für dolose Handlungen (wie z. B. Untreue) identifiziert, das in den vergangenen Jahren auch eingetreten ist. In den Schlussberichten 2008 (Nr. 4.6), 2011 (Nr. 4.10.1.1) und 2012 (Nr. 5.11.1.1) haben wir darüber ausführlich berichtet.

Referat AK hatte Ende Mai 2013 die Abteilung Organisation und Personalentwicklung des Haupt- und Personalamts beauftragt, unter Beteiligung des Schulverwaltungsamts, Jugendamts, Rechnungsprüfungsamts und der Stadtkämmerei eine Konzeption zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs zu erstellen und daraus abgeleitet den eventuellen Stellenmehrbedarf zu ermitteln.

Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich die einzelnen Sachverhalte bei den Schulen aufgenommen und deren kassenrechtliche Auswirkungen aufgezeigt. Sie empfiehlt die Einrichtung von Zahlstellen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens alle zwei Jahre geprüft werden müssen. Die Beteiligung des Jugendamts wurde zunächst ausgeklammert, um die dortigen Erfahrungen aus der Umstellung von bestehenden Sparkonten auf Handvorschusskassen bei ca. 300 Einrichtungen zu verwerten.

Als nächstes sind die erforderlichen Zahlstellen einzurichten und die entsprechenden Dienstanweisungen zu erstellen.

6.2.7 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

6.2.7.1 4102620 Landeszuschüsse für die Stuttgarter Philharmoniker

Nach dem Vertrag vom 28. Juni 1976 zwischen der Stadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg über die gemeinsame Finanzierung der Stuttgarter Philharmoniker tragen die Vertragspartner sämtliche mit dem Betrieb des Orchesters verbundenen, durch Konzerteinnahmen und andere eigene Erträge des Orchesters sowie durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten personellen und sächlichen Aufwendungen (einschließlich Baukosten) je zur Hälfte.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach dem Vertrag auf der Abrechnung mit dem Land zu bestätigen, dass die Beträge mit den Sachbüchern der Stadt übereinstimmen. Bei der Prüfung der Landeszuschüsse 2010 bis 2012 für die Stuttgarter Philharmoniker stellten wir fest, dass:

- der Vertrag von 1976 aktualisiert werden sollte,
- nicht alle zentral veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen im Profitcenter der Philharmoniker geplant und zugeordnet werden und
- interne Serviceleistungen von 60.400 € zu Unrecht abgerechnet wurden.

Das Kulturamt hatte bereits anlässlich der Prüfung der Abrechnung des Landeszuschusses 2011 mitgeteilt, dass der Vertrag mit dem Land über die gemeinsame Finanzierung der Philharmoniker im Kontext zu weiteren Verträgen über die Kofinanzierung von Kultureinrichtungen, wie den Staatstheatern Stuttgart und dem Lindenmuseum, steht. Die Änderung nur eines dieser Verträge erscheine politisch nicht durchsetzbar. Wir haben daher empfohlen, zumindest durch eine mit dem Land abgestimmte Protokollnotiz zum Vertrag zu dokumentieren, welche Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt werden. Das Kulturamt beabsichtigt, den Vertrag von 1976 entsprechend zu ergänzen.

Das Kulturamt hat bei den zentral veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen inzwischen weitere Leistungen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt des Profitcenter der Philharmoniker abgebildet.

Unsere Feststellungen beim Landeszuschuss 2012 führten zu zuwendungsfähigen Mehraufwendungen von 21.300 € und damit zu einem um 10.600 € höheren Landeszuschuss.

10.600 € höherer Landeszuschuss

6.2.8 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

6.2.8.1 5103651 Städtische Kindertageseinrichtungen

Bei dezentralen Beschaffungen im Bereich der Kindertagesbetreuung wurden wiederholt haushalts- und vergaberechtliche Vorschriften nicht eingehalten. Zudem wies in diesem Bereich das Interne Kontrollsystem (IKS), insbesondere die Kontrolle durch die Vorgesetzten, Mängel auf.

Mängel im IKS

Das Jugendamt beabsichtigt, im Rahmen der neuen elektronischen Rechnungsbearbeitung und der Neuausrichtung des Beschaffungswesens Plausibilitätskontrollen vorzusehen. Darüber hinaus will das Jugendamt eine zentrale Zuständigkeit für die Strukturierung und Anleitung dezentral bewirtschafteter Budgets schaffen.

6.2.9 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

6.2.9.1 6107010 Stadtplanung

Wir stellten fest, dass eine stärkere Überwachung der Einhaltung von Vertragsvereinbarungen städtebaulicher Verträge in Form einer städtischen Gesamtsteuerung notwendig ist.

Bessere
Überwachung
städtebau-
licher Verträge
notwendig

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung beabsichtigt künftig über ein elektronisches Vertragsmanagementsystem (VMS) die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbedingungen städtebaulicher Verträge sicherzustellen. Die jeweils zuständigen Fachämter sollen dort alle im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vertragsbedingungen relevanten Arbeitsschritte erfassen. Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung wird dies zentral überwachen, die jeweiligen Fachämter bleiben jedoch weiterhin verantwortlich für die fachliche Umsetzung (z. B. Baufortschrittskontrolle, Kostenfestsetzungen).

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung hat zugesagt, einen Entwurf bzw. ein Konzept für ein solches VMS zu erstellen und mit dem Rechnungsprüfungsamt sowie mit den zuständigen Fachämtern abzustimmen.

6.2.10 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt

6.2.10.1 6605460 Parkierungseinrichtungen

6.2.10.1.1 Ersatzbeschaffung von Parkscheinautomaten

Durch unsere Prüfung stellten wir fest, dass das Tiefbauamt die Ersatzbeschaffungen der Parkscheinautomaten seit Jahren freihändig durchführt. Dies wurde vom Amt damit begründet, dass insbesondere wegen der Systemintegrität eine Bindung an das System einer Firma bestanden habe, die 2010 aufgrund einer Ausschreibung den Zuschlag bekommen hatte.

Im Zuge der Erweiterung des Parkraummanagements Stuttgart ist jetzt für Ende 2014 eine europaweite Ausschreibung der Gesamtvergabe in Höhe von mehreren Millionen Euro als Rahmenvertrag mit einer Vertragslaufzeit von vier Jahren vorgesehen. Zukünftige Ersatzbeschaffungen, zumindest für das Erweiterungsgebiet, sind ebenfalls Bestandteil dieses Rahmenvertrags.

Im Jahr 2012 gab es zwei Manipulationsserien sowie im Jahr 2013 eine Aufbruchserie und eine Häufung von Vandalismus. Künftig sind – wie in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung vorgesehen – dem Rechnungsprüfungsamt derartige Straftaten unter Darlegung des genauen Sachverhalts unverzüglich anzuzeigen.

6.2.10.1.2 Erträge der P+R-Plätze – Verwarnungen

Auf den sechs städtischen kostenpflichtigen P+R-Plätzen, die keine öffentlich gewidmeten Flächen darstellen, werden keine Ticket-Kontrollen der dort abgestellten Fahrzeuge durchgeführt. Parkzeitüberschreitungen werden nicht geahndet. Bisher ging die Verwaltung davon aus, dass sie auf solchen Flächen keine kostenpflichtigen Verwarnungen aussprechen oder Bußgelder erheben darf. Auf Grund unserer Prüfung wurde rechtlich geklärt, dass dies doch zulässig ist. Der Stadt sind dadurch Einnahmen entgangen. Wir haben die Verwaltung gebeten, baldmöglichst mit den Kontrollen zu beginnen.

6.2.10.2 Deponie Böblingen

Zwischen der Stadt Stuttgart und dem Landkreis Böblingen existieren aus den Jahren 1981 und 1983 Verträge, deren Gegenstand die Verpflichtung des Landkreises Böblingen zur Abnahme und Einlagerung von 7 Mio. m³ verdichtetem Erd- und Bauabbruchmaterial aus dem Gebiet Stuttgart ist.

1993 wurde durch eine Vermessung der Böblinger Deponie Autobahn/Rennstrecke festgestellt, dass das Auffüllvolumen gegenüber der Abrechnung nach Gebührenmarken geringer ist. Demnach hatte die Stadt Stuttgart dem Landkreis rd. 1,2 Mio. € zu hohe Entschädigungszahlungen geleistet. Zwischen der Stadt Stuttgart und dem Landkreis Böblingen wurde im Jahr 1996 vereinbart, dass die Stadt auf die Rückzahlung dieses Betrages verzichtet und im Gegenzug dafür weitere 70.000 m³ Erdmaterial und Bauschutt auf der Erddeponie ablagern kann.

Demnach hat die Stadt entweder den Anspruch auf die Ablagerung von Erdaushub und Bauabbruchmaterial oder die Rückzahlung von rd. 1,2 Mio. € gegenüber dem Landkreis Böblingen noch geltend zu machen. Die Verwaltung hat uns zugesagt, diesen Sachverhalt zu klären.

**Städtische
Ansprüche
klärungs-
bedürftig**

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Vertragsende (Ablagerung von insgesamt 7 Mio. m³ Erdaushub und Bauabbruchmaterial) der Verträge aus 1981 und 1983 noch nicht erreicht ist. Im Zeitraum von 1986 bis 2009 wurden insgesamt 4,8 Mio. m³ („gesetzte Menge“) von Stuttgart geliefert. Danach hat die Stadt noch einen vertraglichen Anspruch auf Ablagerung von rd. 2,2 Mio. m³ Erdaushub und Bauabbruchmaterial.

Ob sich daraus noch weitere finanzielle Forderungen ergeben, wird derzeit von der Verwaltung geklärt. Insoweit ist das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

6.2.11 Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt

6.2.11.1 8107020 Wirtschaftsförderung

In einem städtebaulichen Vertrag wurde mit den Bauherren vereinbart, dass diese für die Kinderbetreuung und andere soziale Infrastruktur der Stadt einen einmaligen Zuschuss von max. 650.000 € zahlen. Erst auf unsere Veranlassung hin ist die Verwaltung tätig geworden und hat den Betrag nunmehr angefordert.

6.2.11.2 8107060 Abteilung Außenbeziehungen

Gegenstand der Prüfung waren Sachaufwendungen und Zuwendungen in den Kontengruppen 427, 431 und 440. Geprüft wurde in Stichproben.

Für die vom Gemeinderat beschlossenen Miet- und Betriebskostenzuschüsse für das Europahaus sind von der Verwaltung weder Zuwendungsbescheide

erlassen noch alternativ Zuwendungsverträge abgeschlossen worden. Verwendungsnachweise wurden deshalb ebenfalls nicht eingefordert.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die interne Zuständigkeit geklärt und eine Behebung der festgestellten Mängel zugesagt.

6.3 Betätigungsprüfung

Eine Prüfung der Betätigung der Stadt (Beteiligungsverwaltung) bei der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH erfolgte im Rahmen der Prüfung fondsgebundener Geldanlagen (siehe Nr. 6.2.1.2).

6.4 Prüfung im Bauwesen

6.4.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Vergabeprüfung, die Prüfung von Abrechnungen und die Systemprüfung.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung** wird uns entsprechend der vom Gemeinderat vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Öffentliche und beschränkte Ausschreibungen ab 250.000 €
- Freihändige Vergaben ab 10.000 €
- Nachtragsangebote ab 5.000 €
- Honorar- und Honorarzusatzverträge ab 30.000 €

Im Berichtsjahr stellen sich die Verteilung der Vorgänge und die durch unsere Prüfungen erzielten Einsparungen wie folgt dar:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Einsparungen
Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung	188	128.718.395,26 €	600.647,33 €
Vergabe nach beschränkter Ausschr.	24	25.190.415,20 €	0,00 €
freihändige Vergabe	200	54.401.605,62 €	675.551,73 €
Nachtragsangebot	604	21.600.371,29 €	461.367,13 €
Honorarvertrag	316	66.289.205,94 €	620.315,44 €
Honorar-Zusatzvertrag	111	3.338.400,16 €	276.274,87 €
Summe	1.443	299.538.393,47 €	2.634.156,50 €

Tabelle 14: Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum

2,6 Mio. €
Einsparung
bei Vergaben

Weiterentwicklung der
Beschaffungs-
ordnung

Darüber hinaus stehen wir den Ämtern und Eigenbetrieben auch beratend zur Verfügung. Dabei geben wir Hinweise und Empfehlungen zu grundsätzlichen Verfahrensweisen, durch deren Einhaltung und Beachtung spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert werden können. Mit dem Dienst-

leistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt finden beispielsweise seit dessen Einrichtung Anfang 2009 regelmäßig Besprechungen zu grundsätzlichen Fragen des städtischen Vergabewesens statt. Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

Dennoch treten immer wieder Unzulänglichkeiten auf. Beispielsweise werden häufig Nachtragsleistungen entgegen § 2 VOB/B vor einer schriftlichen Vereinbarung ausgeführt, was die Verwaltung bei ggf. nötigen Preisverhandlungen in eine schwache Verhandlungsposition setzt. Dies gilt auch für Architekten- und Ingenieurverträge, die hin und wieder erst lange nach Aufnahme der Planungsleistungen geschlossen werden. Beide Vorgehensweisen entsprechen außerdem nicht der Vergabeordnung der Stadt, wonach Aufträge zeitnah schriftlich zu erteilen sind.

**Ausführung
ohne rechtzei-
tige Vertrags-
grundlage**

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Ämter und Eigenbetriebe entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir bei Großbauvorhaben auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Allerdings treten auch hier nach wie vor Fehler auf. So werden Abschlagszahlungen teilweise bis kurz vor Projektfertigstellung in erheblicher Höhe ohne Aufmaße oder sonstige Nachweise geleistet. Dies führt teilweise dazu, dass von den Firmen keine Schlussrechnungen mehr gestellt werden, weil sich das Schlussaufmaß nicht mehr lohnt – oder ggf. bereits eine Überzahlung vorliegt. Architekten- und Ingenieurbüros, die, neben der fehlenden Kontrolle durch die Verwaltung, für diese Missstände verantwortlich sind, rechnen ihre nicht erbrachten Leistungen dennoch ab. Kosten, die aus solchen „handwerklichen“ Versäumnissen resultieren, sind kaum zu ermitteln.

**Teilweise
Abschlagszah-
lungen ohne
qualifizierten
Nachweis**

Weiterhin werden häufig Stundenlohnarbeiten und Nachtragsleistungen, die auf Planungs- oder Bauüberwachungsfehler zurückzuführen sind, ausbezahlt, ohne die Verursacher zu ermitteln und zu belasten. Dies mag bei großen Projekten, die unter starkem Termindruck fertiggestellt werden, noch bedingt nachvollziehbar sein, allerdings ist dies auch bei „übersichtlichen“ Bauvorhaben vermehrt zu beobachten.

Teilweise werden beim Einbau kostengünstigeren Materials oder bei anderweitig vereinfachten Ausführungen keine Preisminderungen seitens der Verwaltung

verlangt. Im umgekehrten Fall ist es selbstverständlich, dass die Auftragnehmer Nachtragsforderungen erheben.

**1,4 Mio. €
Einsparungen
bei Bauab-
rechnungen**

Bei unseren Prüfungen ergaben sich dennoch Einsparungen von insgesamt 1.386.000 €.

In **Systemprüfungen** analysieren wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Systemprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Unter anderem haben wir eine Systemprüfung durchgeführt, welche das Verhältnis zwischen ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen bei Bauvorhaben analysiert (vgl. Nr. 6.4.4.1).

6.4.2 Einzelfälle Bauvergaben

6.4.2.1 Stufenverträge und „neue“ HOAI

Die Stadt schließt mit Architekten und Ingenieuren meist sogenannte Stufenverträge ab. Dabei werden alle Leistungen vereinbart, die für ein Bauvorhaben erforderlich sind. Für den Fall grundlegender Änderungen oder der Aufgabe eines Projektes werden aber zunächst nur Teilleistungen abgerufen. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Leistungen zur gegebenen Zeit in Anspruch zu nehmen.

Auf Verträge mit Architekten und Ingenieuren ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Beauftragung geltende HOAI anzuwenden. Dies gilt auch, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine geänderte Honorarordnung eingeführt wird.

Mit der Einführung der HOAI 2013 wurden die Honorare teilweise deutlich erhöht. Viele Auftragnehmer erhoben nun die Forderung, auf die nach deren Inkrafttreten abgerufenen Leistungen aus Stufenverträgen die „neue“ HOAI anzuwenden und damit höhere Honorare zu erhalten.

Hierzu bestehen aber unterschiedliche, jeweils durchaus fundierte Rechtsauffassungen. Nach unserer Überzeugung gilt bei Stufenverträgen die ursprünglich anzuwendende Honorarordnung weiter. Auch die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht, bei der die Stadt Mitglied ist, vertritt diese Auffassung.

Das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt, das die meisten Verträge mit Freiberuflern betreut, erkannte die Forderungen der Auftragnehmer aber trotz unserer mehrfachen Einwendungen an. Da wir nur in Stichproben prüfen können, lassen sich die Mehrausgaben jedoch nicht bezif-

**Auslegung
zu Ungunsten
der Stadt**

fern. Bei den von uns geprüften Verträgen ergaben sich dadurch Erhöhungen von rund 15 %.

Wenn unterschiedliche Rechtsauffassungen zu einem Sachverhalt vertreten werden, sollte sich die Stadt nach unserer Auffassung – auch aus Gründen des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips – der für sie günstigeren anschließen. Dies hätte hier bedeutet, die Anwendung der novellierten HOAI 2013 abzulehnen.

6.4.2.2 Verzicht auf Vergabeverfahren nach VOF beim Hochbauamt

Nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung muss zur Umsetzung des europäischen Vergaberechts bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen ab einem Auftragswert von netto 207.000 € (Stand: 1. Januar 2014) die VOF angewandt werden. Sofern kein (Architekten-) Wettbewerb ausgelobt wird, ist ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchzuführen, in dem vor allem die fachliche Eignung und die Leistungsfähigkeit der Bewerber zu beurteilen sind.

Im Berichtszeitraum hat das Hochbauamt mehrfach Aufträge an freiberuflich Tätige (Architekten und Ingenieure) erteilt, ohne die VOF anzuwenden, obwohl die Voraussetzungen für den Verzicht auf einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb nicht erfüllt waren. Das Vorgehen wurde meist mit der besonderen Erfahrung des Auftragnehmers bei einem bestimmten Projekt oder mit einem zu großen Aufwand für das Vergabeverfahren begründet.

**Über Einwand
des RPA
hinweggesetzt**

Über unseren Einwand, dass solche „de-facto-Vergaben“ vergaberechtswidrig sind und nach GWB zu einer Nachprüfung durch die Vergabekammer führen können, hat sich das Hochbauamt jeweils hinweggesetzt.

Wenn im Nachprüfungsverfahren ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Vergaberechts festgestellt wird, ist der geschlossene Vertrag von Anfang an unwirksam. Der Stadt könnten dadurch erhebliche Nachteile entstehen.

6.4.2.3 Mehrforderungen bei Fassadenarbeiten am Schulzentrum Heilbronner Straße

Der Auftragnehmer der Fassadenarbeiten bei der Sanierung des Schulzentrums Heilbronner Straße forderte eine zusätzliche Vergütung von rd. 48.000 € für Änderungen gegenüber seinem Angebot, die sich nachträglich aus der endgültigen statischen Berechnung der Fassade ergaben.

In der Ausschreibung war bereits darauf hingewiesen worden, dass kein Anspruch auf Erhöhung der Preise besteht, wenn im Laufe des Baufortschrittes derartige Änderungen erforderlich werden. Der Auftragnehmer vertrat die Auffassung, dies sei nicht kalkulierbar und widerspreche den Bestimmungen der VOB/A.

**Einsparung
48.000 €**

Hierauf hätte er aber vor der Abgabe seines Angebotes aufmerksam machen müssen. Da er dies versäumte, hat er mit dem Abschluss des Vertrages das Risiko von Mehraufwendungen übernommen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, hierfür eine zusätzliche Vergütung zu gewähren.

Das Hochbauamt schloss sich unserer Auffassung an und lehnte die Forderung vollständig ab.

6.4.2.4 Kosten durch nicht angemahnte Mängelbeseitigung

Beim Wirbelschichtofen 3 im Hauptklärwerk Mühlhausen mussten die beiden Dickschlammumpen erneuert werden. Im Rahmen unserer Prüfung stellte sich heraus, dass die bei der Errichtung des Wirbelschichtofens 3 eingebauten Pumpen schon kurz nach dem Testlauf nicht mehr die geforderten Eigenschaften erfüllten. Der Klärschlamm konnte nicht so trocken gefördert werden, dass eine Verbrennung wie gewollt ohne zusätzliche fossile Brennstoffe möglich war. Deshalb wurde in der Folge – offenbar im Gegensatz zum alten Wirbelschichtofen 2 – die Zufeuerung von erheblichen Mengen Heizöl notwendig.

Vor der Inbetriebnahme des Wirbelschichtofens 3 lag der jährliche Heizölverbrauch der Klärwerke bei 232.000 l (2005) und 255.000 l (2006). Im Jahr der Inbetriebnahme im Juni 2007 stieg der Verbrauch auf 954.000 l. Im ersten Jahr mit durchgehendem Betrieb des Ofens ergab sich noch eine Steigerung auf 1.330.000 l (2008). Auch in den folgenden Jahren blieb der Heizölverbrauch auf konstant hohem Niveau (2009: 1.032.000 l; 2010: 1.003.000 l; 2011: 836.000 l; 2012: 1.200.000 l; 2013: 1.092.000 l; Berechnungsgrundlagen: Heizölkosten; durchschnittlicher Heizölpreis des jeweiligen Jahres). Es ist naheliegend, dass dieser stark gestiegene Verbrauch der Klärschlammverbrennung zuzuordnen ist. Der gesamte Mehrverbrauch in den Jahren 2007 bis 2013, jeweils gegenüber dem Jahr 2006, beläuft sich auf rd. 5,7 Mio. l und verursachte, mit den jeweiligen Jahresdurchschnittspreisen für Heizöl, Mehrkosten von rd. 4,2 Mio. €. Dies, obwohl der Wirbelschichtofen 3 eigentlich erhebliche Energieeinsparungen herbeiführen sollte. Die Aufwendungen für die ständigen Reparaturen und Umbauten sind nicht enthalten und wahrscheinlich auch nicht mehr ermittelbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Schlussbericht 2008 (Nr. 4.12.1.7) sowie auf die Mitteilungsvorlage GRDRs 428/2010 vom 30. Juni 2010.

**Vermeidbare
Mehrkosten
4,2 Mio. €**

Darüber hinaus waren die Pumpen sehr störanfällig, was zu aufwändigen Reparaturen führte. Nach zwei Jahren vergeblicher Nachbesserungsversuche wurden die Pumpen ausgebaut und durch die alten Pumpen des Wirbelschichtofens 2 ersetzt, die den trockenen Klärschlamm zwar auch nicht fördern konnten, aber nicht ganz so reparaturanfällig waren. Da diese nun verschlissen sind, müssen sie für 620.000 € erneuert werden.

Nach Aussagen des Eigenbetriebs waren zum damaligen Zeitpunkt mehrere Hersteller auf dem Markt, die die verlangten Anforderungen erfüllen konnten.

Allerdings lagen bei den angebotenen Pumpen keine Erfahrungen mit getrocknetem Klärschlamm vor. Erst die danach gewonnenen Erkenntnisse zeigten, dass diese Pumpen für diesen Einsatzbereich nicht geeignet sind. Ein Austausch der Pumpen im Rahmen der Gewährleistung wurde jedoch nicht verlangt.

Wir sind der Auffassung, dass der Eigenbetrieb konsequent den Austausch der nicht funktionierenden Pumpen hätte einfordern müssen. Die Stadt darf keine unnötigen Kosten übernehmen.

6.4.2.5 Frei verhandelbares Projektsteuerungshonorar

Für die Reduzierung der Ablaufwerte werden im Hauptklärwerk Mühlhausen die Verbesserung der Phosphor-Elimination und der Neubau der Aktivkohle-Stufe erforderlich. Dafür wurde im April 2011 ein VOF-Verfahren für die Objekt- und Fachplaner durchgeführt. Die Beauftragungen erfolgten im Dezember 2011, die Projektvorbereitung erfolgte entsprechend zuvor.

Der Eigenbetrieb SES erbrachte die Projektsteuerung zuerst selbst, stellte dann aber fest, dass auf Grund einer Überlastung des Projektleiters doch ein externes Büro beauftragt werden sollte.

Das Honorar für eine Projektsteuerung ist prinzipiell frei vereinbar. In der Regel finden jedoch bei der Stadt die allgemein anerkannten Honorartafeln der AHO-Fachkommission (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) Anwendung. Diese weisen ein Honorar in Abhängigkeit von den Herstellungskosten aus, in diesem Fall 930.000 €. Meist wird auf das so ermittelte Honorar vom Auftragnehmer noch ein Nachlass gewährt.

Im Rahmen eines VOF-Verfahrens wurde der geeignetste Bewerber ausgewählt. Die Honorare wurden allerdings in voller Höhe angeboten, da die Bieter nicht darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass das Projekt schon längere Zeit angelaufen war. Aus unserer Sicht war die Projektvorbereitung, die mit 26 % bewertet wird, nicht mehr zu erbringen, was das Honorar auf 688.000 € reduziert hätte.

Die eingereichten Angebote lagen bei 963.000 €, 1.069.000 € und 1.388.000 €. Der Bieter mit dem höchsten Honorarangebot wurde ausgewählt und erhöhte im Nachhinein sein Angebot auf 1.711.000 €, da die Bauzeit verlängert wurde.

**Honorar
1 Mio. €
über AHO-
Honorartafel**

Wir beanstandeten die Höhe des Honorars, das 1 Mio. € über der Empfehlung der Honorartafeln der AHO-Fachkommission lag und empfahlen, den Vertrag in der uns vorgelegten Form nicht abzuschließen. Der Eigenbetrieb SES schloss sich unserer Meinung jedoch nicht an und beauftragte die Projektsteuerung im August 2013.

In einer Stellungnahme bestätigt der Eigenbetrieb ausdrücklich seine Auffassung und hält das Honorar nach wie vor für angemessen.

6.4.2.6 Abfuhr und Entsorgung von kontaminiertem Boden

Beim Bau der Hedwig-Dohm-Straße musste verunreinigter Boden zur Deponie Einöd entsorgt werden. Der Auftragnehmer forderte eine zusätzliche Vergütung von 61.500 €, weil die Entsorgung von Boden der betreffenden Schadstoffklasse im Vertrag nicht enthalten war. Weiterhin behauptete er, vertraglich nicht zur Entsorgung auf dieser Deponie verpflichtet zu sein.

**61.500 €
vermeidbare
Mehrkosten**

Wir stellten fest, dass die Entsorgung von Erdaushub zur Deponie Einöd im Vertrag vereinbart war. Auf dieser Deponie sind dem Auftragnehmer für den tatsächlich zu entsorgenden Boden keine Mehrkosten gegenüber dem Vertrag entstanden. Die Anerkennung der Forderung führte deshalb zu einer überhöhten Vergütung. Das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen folgte unseren Argumenten nicht, woraufhin das Tiefbauamt eine Nachtragsvereinbarung schloss und die Forderung beglich.

Auf unsere Nachfrage hin befasste sich das Dienstleistungszentrum erneut mit dem Sachverhalt und schloss sich nachträglich unserer Meinung an. Eine Rückforderung erschien der Verwaltung wegen der geschlossenen Nachtragsvereinbarung aber nicht möglich.

6.4.2.7 Unberechtigte Anfechtung eines Angebotes

Die Verkehrswegebauarbeiten zur Umgestaltung des Hospitalplatzes wurden öffentlich ausgeschrieben. Nach der Eröffnung der Angebote wollte der günstigste Bieter sein Angebot wegen eines angeblichen schwerwiegenden Kalkulationsfehlers zurückziehen.

**Vorläufige
Einsparung
373.000 €**

Ein Bieter ist jedoch nach den Vorschriften des BGB und der VOB nach dem Eröffnungstermin grundsätzlich an sein Angebot gebunden und kann dieses nicht mehr zurückziehen. Nur wenn der geforderte Preis unangemessen ist, hat der Auftraggeber dieses Angebot auszuschließen. Das vorliegende Angebot gab hierzu allerdings keinen Anlass. Auch an der fachlichen Eignung des Bieters für diesen Auftrag gab es keinen Zweifel.

Das Tiefbauamt befürchtete aber eine schleppende Abwicklung der Arbeiten und überhöhte Nachforderungen, wenn der erste Bieter an seinem Angebot festgehalten werden müsste. Es drängte deshalb darauf, den zweiten Bieter mit einer um 373.000 € höheren Angebotssumme zu beauftragen.

Nach mehreren kontroversen Gesprächen zwischen Tiefbauamt, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen, Rechtsamt und uns, entschloss sich das Tiefbauamt, doch den günstigsten Anbieter zu beauftragen. Dieser hat den Auftrag zwischenzeitlich angenommen.

6.4.3 Einzelfälle Bauabrechnungen

6.4.3.1 Materialkosten ohne Nachweis

Bei der Sanierung des Alten- und Pflegeheims der Else-Heydlauf-Stiftung rechneten die Auftragnehmer verschiedener Gewerke bei den Stundenlohnarbeiten Materialkosten von insgesamt 41.000 € ab. Die Ermittlung der Materialkosten erfolgte teils prozentual über die Lohnkosten, teils durch Abrechnung mit Einheitspreisen, jedoch ohne Nachweise vorzulegen.

Nach dem Leistungsverzeichnis waren die Materialkosten, einschließlich der Nachlässe und Rabatte, mit Einkaufsbelegen im Original nachzuweisen. Gemeinkosten und Gewinn sowie anteilige Kosten für den Transport zur Baustelle waren zusätzlich anzubieten.

**41.000 € ohne
Nachweis
vergütet**

Da die Auftragnehmer keine Nachweise vorlegen konnten, bestand kein Anspruch auf Vergütung. Das Hochbauamt schloss sich dieser Auffassung nicht an und entschied, weiterhin wie bisher zu verfahren.

6.4.3.2 Kostenübernahme für Leitungsverlegung eines Telekommunikationsunternehmens

Der Eigenbetrieb SES plante auf dem stadteigenen Gelände der Bachschule den Bau eines Regenüberlaufbeckens. An diesem Standort befand sich eine Leitung eines Telekommunikationsunternehmens, die verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks wieder hergestellt werden musste. Das Unternehmen weigerte sich, die Kosten von rd. 306.000 € für die Umlegung sowie für die Wiederherstellung zu übernehmen.

Der Eigenbetrieb ist der Meinung, dass eine Weitergabe dieser Kosten an die Stadt aufgrund des Telekommunikationsgesetzes unter Umständen gerechtfertigt ist. Wir sind dagegen der Auffassung, dass gem. § 76 Telekommunikationsgesetz das Unternehmen verpflichtet ist, die Kosten für die Leitungsverlegung zu tragen.

Der Eigenbetrieb folgte unserer Rechtsauffassung nicht und schloss mit dem Unternehmen eine Vereinbarung, die diese Regelung des Telekommunikationsgesetzes außer Acht ließ. Dies erfolgte nach unserer Auffassung zum Nachteil der Stadt und verursachte vermeidbare Mehrkosten von rd. 306.000 €

**Vermeidbare
Mehrkosten
306.000 €**

Der Eigenbetrieb besteht nach wie vor auf seiner Entscheidung. Er lässt den Vorgang allerdings jetzt auf unseren Vorschlag hin – auch im Hinblick auf künftige Baumaßnahmen – vom Rechtsamt prüfen.

6.4.4 Einzelfälle Systemprüfungen

6.4.4.1 Verfrühte Ausschreibungen – unzutreffende Mengenermittlung

In letzter Zeit stellen wir bei der Prüfung von Baumaßnahmen vermehrt fest, dass die in den Ausschreibungen angesetzten Mengen stark von den tatsächlich abgerechneten Mengen abweichen.

Wir haben daraufhin bei verschiedenen Projekten des Hochbauamtes und des Tiefbauamtes die ausgeschriebenen Mengen mit den abgerechneten verglichen. Positionen, bei denen die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt, wurden als sachgemäß ausgeschrieben eingestuft. Diese Toleranz wurde von uns gewählt, weil sie aus unserer Sicht eine Mindestgenauigkeit bei Mengenermittlungen darstellen sollte und weil bei größeren Abweichungen gem. § 2 VOB/B eine Vereinbarung neuer Einheitspreise verlangt werden kann. Die Untersuchung bestätigte unseren Eindruck. Die Ergebnisse stellten wir zur Verdeutlichung in Diagrammen dar, in denen die aus unserer Sicht fachgerecht ausgeschriebenen Positionen grün dargestellt sind.

Beispielhaft für das Hochbauamt ist im nachfolgenden Diagramm die Abrechnung der Rohbauarbeiten für den Neubau der Erweiterung des Lindenschulzentrums aufgezeigt (Auftragssumme: 659.267 €). Die Positionen sind in Abhängigkeit von den tatsächlich abgerechneten Mengen dargestellt. Die innerhalb des vorgenannten Toleranzbereichs liegenden Positionen betragen nur 35,4 % der Auftragssumme.

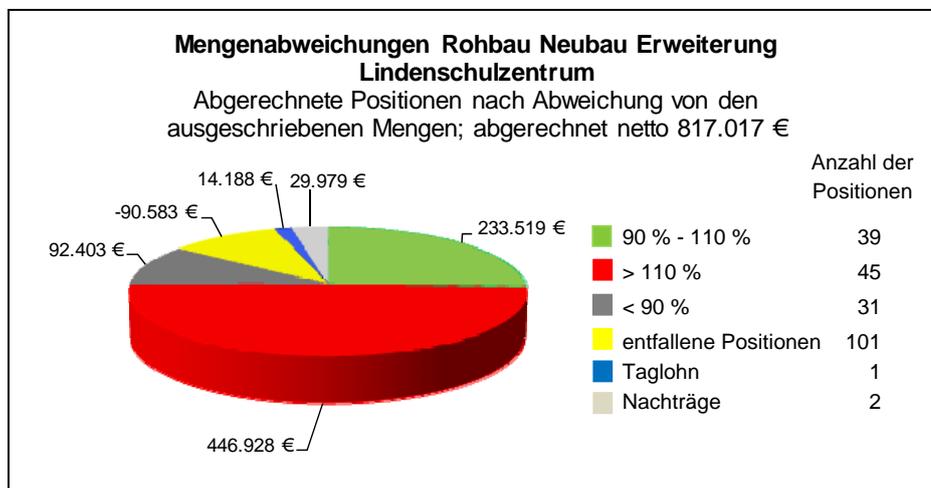


Abbildung 10: Positionen nach tatsächlich abgerechneten Mengen

Für das Tiefbauamt sind beispielhaft die Straßen- und Kanalbauarbeiten im Sanierungsgebiet Plieningen 1 dargestellt (Auftragssumme: 1.219.549 €). Die innerhalb des Toleranzbereichs liegenden Positionen betragen nur 29,7 % der Auftragssumme.

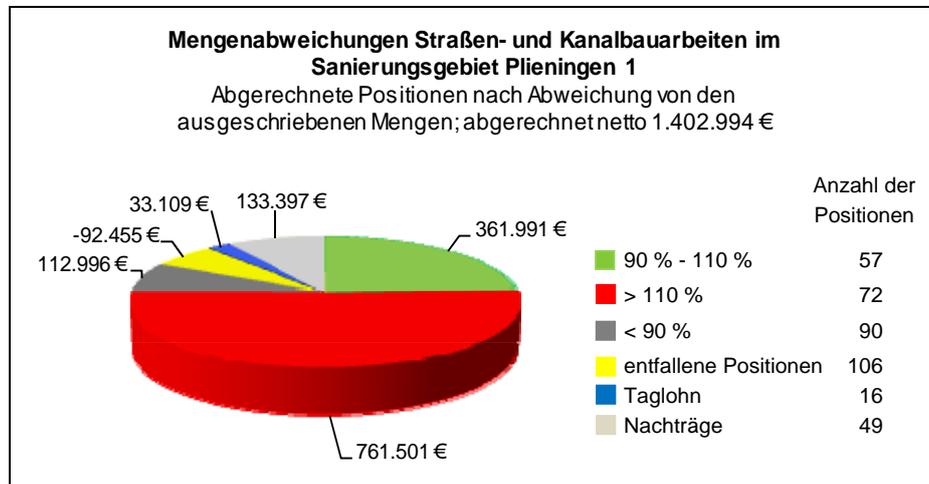


Abbildung 11: Positionen nach tatsächlich abgerechneten Mengen

Die Hauptursache der ungenau ermittelten Mengen sind aus unserer Sicht die bereits in der Entwurfsplanung und somit zu früh vorgenommenen Ausschreibungen, mit denen Kostensicherheit erreicht werden soll. Über eine nicht ausschreibungsreife Planung hinaus kommt es dadurch auch zu Mengenermittlungen unter Zeitdruck.

Unzutreffende Mengenermittlung aufgrund verfrühter Ausschreibung

Wenn es im Laufe der Ausführung eines Projektes zu deutlichen Mengenänderungen, Kostenerhöhungen und Nachforderungen kommt, werden diese von der Verwaltung mit der „vorgezogenen“ Ausschreibung begründet. Das ursprüngliche Argument für diese Vorgehensweise wird also in das Gegenteil verkehrt.

Unzutreffende Mengenermittlungen können die Anbieter zu spekulativer Preisgestaltung verleiten, führen mit großer Wahrscheinlichkeit zu Nachtragsforderungen, lassen die Wirtschaftlichkeit nur schwer beurteilen und bedeuten nicht zuletzt eine erhebliche Mehrbelastung der Verwaltung und aller weiterer Beteiligten. Darüber hinaus wären mit den tatsächlich abgerechneten Mengen teilweise die bei den Vergaben zuvor zweit- oder gar drittplatzierten Bieter die wirtschaftlicheren gewesen.

Nach § 2 Abs. 5 VOB/A soll der Auftraggeber erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind. Nach herrschender Meinung müssen hierfür die Ausführungsplanung und die erforderlichen Vorleistungen vollständig erbracht sein. Dies hat außerdem der Gemeinderat am 23. Juni 2005 in den Richtlinien für das Projektmanagement im Hochbau ausdrücklich so festgelegt und gilt aus verständlichen Gründen analog auch für Tiefbaumaßnahmen.

Das Tiefbauamt erkennt die Notwendigkeit einer genauen Planung durchaus an, führt aber „übergeordnete Gründe“ für die Differenzen zwischen der Ausschreibung und den tatsächlich ausgeführten Leistungen an.

Wir beabsichtigen, auch andere Ämter und Eigenbetriebe in die Untersuchung mit einzubeziehen und die zuständigen Referate über die Ergebnisse zu unterrichten und Empfehlungen zur Optimierung der Qualität der Leistungsverzeichnisse zu unterbreiten. Insofern ist das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

6.5 Eigenbetriebe

6.5.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

6.5.1.1 Containerdienst

6.5.1.1.1 Profitcenter Containerdienst

Der Eigenbetrieb AWS betreibt als freiwillige Aufgabe einen Containerdienst. Er steht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen.

Die Erlöse laut Profitcenter betragen in 2013 rd. 425.000 €, die Aufwendungen 721.000 €. Die Kostendeckung beträgt demnach rd. 59 %.

Der Containerdienst wies in den letzten Jahren folgende Verluste aus:

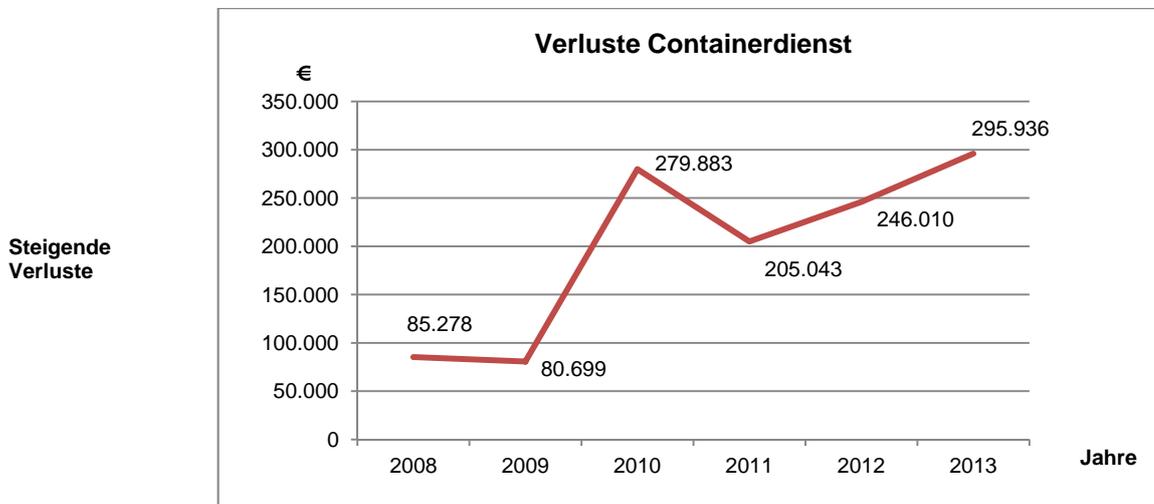


Abbildung 12: Verluste Containerdienst

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, den Containerdienst weiterzuführen. Die Verluste gehen jedoch zu Lasten des städtischen Haushaltes, weil die jährliche Rücklagenzuführung um diesen Betrag reduziert wird.

Wir baten, uns konkrete Einsparziele, die betroffenen Bereiche, die Vorgehensweise und den Zeitraum für die Realisierung eines angemessenen Ergebnisses mitzuteilen. Sofern künftig kein angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, sollte entschieden werden, ob diese freiwillige Aufgabe weitergeführt werden soll.

6.5.2 Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

6.5.2.1 Personalaufwand

Neben dem Personalaufwand der Stadtverwaltung prüfen wir auch die Personalkosten der Eigenbetriebe. Im Berichtsjahr wurde als Schwerpunkt der Personalaufwand von 2013 des Eigenbetriebs Bäderbetriebe Stuttgart (BBS) geprüft. Die Personalkosten von 12,48 Mio. € sind mit etwa 37 % der größte Aufwandsblock des Eigenbetriebs BBS.

Unsere Stichprobenauswahl betraf Personalfälle aus allen Einrichtungen (Hallen- und Freibäder sowie den Mineralbädern) und insbesondere die Gewährung von Zulagen und Zuschlägen (u. a. für Rufbereitschaft, Überstunden, Schichtdienst).

Der Eigenbetrieb hat sein Personalwesen dezentral organisiert. Die Personaldaten werden in der jeweiligen Einrichtung erfasst, von der Personalabteilung des Eigenbetriebs aufbereitet und an die Bezügeabrechnung beim Haupt- und Personalamt weitergeleitet.

Die Prüfung des Personalaufwands des Eigenbetriebs ergab keine wesentlichen Feststellungen. Bei der Abrechnung von Rufbereitschaft war allerdings eine Änderung notwendig, weil teilweise die tarifliche Tagespauschale gewährt wurde, anstatt in Rufbereitschaft stundenweise abzurechnen.

Zur Sicherstellung der Qualität der Eintragungen für die Abrechnung sowie der Dokumentation der Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft werden vom Eigenbetrieb die internen Kontrollen intensiviert.

6.5.3 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

6.5.3.1 Vorteilsausgleich

6.5.3.1.1 Allgemeines

Bei Baumaßnahmen entsteht manchmal die Notwendigkeit, vorhandene unterirdische Abwasserkanäle zu verlegen. Die Kosten für die Verlegung des neuen Abwasserkanals trägt in der Regel der Bauherr.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart Eigentümer des neuen Abwasserkanals. Dafür übernimmt auch einen Anteil der Herstellungskosten.

6.5.3.1.2 Berechnung

Grundlage für die Berechnung des Vorteilsausgleichs ist vor allem die zugrunde gelegte Nutzungsdauer des alten sowie des neuen Kanals, aber auch die voraussichtliche Bausumme. Das vom Eigenbetrieb zur Berechnung des Vorteilsausgleichs verwendete Schema ist nicht zu beanstanden.

Bei Baumaßnahmen zwischen der SSB und dem Eigenbetrieb wird geprüft, ob durch die Kanal- und Schachtverlegungen tatsächlich für den Eigenbetrieb ein Vorteil entsteht. Für den Fall, dass ein Vorteil gegeben ist, werden die Kosten der Baumaßnahme pauschal im Verhältnis 40 % (SES) zu 60 % (SSB) geteilt.

6.5.3.1.3 Allgemeine Feststellungen

Die Übernahme von Herstellungskosten durch den Eigenbetrieb wird nicht einheitlich gehandhabt.

- Das Tiefbauamt berechnet seine Leistungen im Rahmen des Vorteilsausgleichs nicht vollständig an den Eigenbetrieb weiter.
- Der Eigenbetrieb hat die Leistungen des Tiefbauamts bisher nicht an die Vertragspartner weiterberechnet.
- Die Herstellungskosten sind im Anlagevermögen nicht in der korrekten Höhe ausgewiesen. Begründende Unterlagen zur Höhe der Herstellungskosten liegen nicht vor.
- Die geschätzten Bausummen wurden bei den geprüften Projekten in der Regel wesentlich überschritten.
- Die der Auszahlungsanordnung beizufügenden Unterlagen sind nicht immer vorhanden.
- Steuerliche Sachverhalte wurden durch den Eigenbetrieb vorab nicht geprüft.
- Die zwischen SSB und SES vereinbarten Prozentsätze zur Kostenaufteilung sind hin und wieder zu überprüfen.

6.5.3.2 ZVO-Rückstellung

Die Rückstellung für Leistungen auf der Grundlage der Zusatzversorgungsordnung (ZVO-Pensionen, Beihilfe) an „spitz abgerechnete Personen“ beim Eigenbetrieb SES wurde jeweils auf Basis eines Versorgungsgutachtens gebildet.

Die Rückstellungssumme sollte mit der Berechnung des Kommunalen Versorgungsverbandes (KVBW) abgeglichen werden. Eine Umstellung auf die Zahlen des KVBW dürfte in der Bilanz des Eigenbetriebs einen geringeren Rückstellungsaufwand verursachen.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, mit den Wirtschaftsprüfern noch abschließend klären, ob eine entsprechende Änderung bei der Rückstellungsbildung auch den Rechnungslegungsstandards entspricht.

7 EU-Projekte

7.1 First Level Control

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-Projekten verweisen wir auf Nr. 1.1.5.

Im Berichtsjahr wurden vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der First Level Control (FLC) die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geprüft und testiert:

7.1.1 Städtische Projekte

Projektdurchführende Stelle: Amt für Umweltschutz

- UHI (Development and application of Measures for counteracting the Urban Heat Islands phenomenon)

Ziel des Projektes UHI ist, Maßnahmen und Strategien zu entwickeln und zu testen, die geeignet sind, dem städtischen Wärmeinseleffekt entgegenzuwirken. Das Projekt begann im Mai 2011 und wurde im April 2014 beendet. Die letzte Abrechnung von Projektkosten wird im September 2014 erfolgen. Der Förderbeitrag der EU beläuft sich auf 75 % der Projektkosten. Für das Projekt UHI wurden Ausgaben von rd. 42.300 € abgerechnet. Die Testate wurden am 28. Januar 2014 und am 8. Juli 2014 erteilt.

Projektdurchführende Stelle: OB/82 Abteilung Wirtschaftsförderung

- i.e. Smart (Training Network for Innovation and Entrepreneurship in Emerging Sustainable Economic Sectors)

Primäres Ziel des Projektes ist es, für Existenzgründer in den sieben Regionen der Projektpartner Smart Points zu errichten. Smart Points sind regionale Kompetenzzentren. In Stuttgart wird ein Smart Point an der Hochschule für Medien eröffnet. Dadurch soll ein Bildungsnetzwerk für innovative und erfolgreiche Existenzgründungen in aufstrebenden und nachhaltigen Wirtschaftssektoren aufgebaut werden. In der dritten und vierten Abrechnungsperiode wurden gegenüber der EU Ausgaben von rd. 54.900 € testiert. Die Förderung der EU beträgt 75 %. Die Testate erfolgten am 26. Februar 2014 und am 20. August 2014.

Projektdurchführende Stelle: S-Mobil Abteilung Mobilität

- URBAN EMPATHY (Empowering Policies on Urban Sustainability)

Das Projekt ist im Programm MED, einem Förderprogramm der EU im Mittelmeerraum, für die Zielförderung aus dem Europäischen Strukturfonds „Europäische territoriale Zusammenarbeit 2007 – 2013“ angesiedelt. Das Projekt begann im Juni 2013 und endet im November 2014. Der Förderbeitrag der EU beläuft sich auf 75 % der Projektkosten. In der ersten

Abrechnungsperiode wurden Ausgaben von rd. 8.700 € gegenüber der EU geltend gemacht. Das Testat erfolgte am 1. Juli 2014.

**105.900 €
Fördervolumen
testiert**

Im Berichtszeitraum wurden fünf Verwendungsnachweise für städtische Projekte mit einem Ausgabevolumen von rd. 105.900 € geprüft.

7.1.2 Projekte externer Institutionen

Projektdurchführende Stelle: Verband Region Stuttgart

- INTER-Regio-Rail (Removing barriers to regional rail transport)

Das EU-Projekt INTER-Regio-Rail liefert einen Beitrag dazu, die vorhandenen Barrieren der Planung, Organisation und Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu vermindern und zu beseitigen. Das Testat erfolgte am 17. Dezember 2013.

- VALUE + (VALUE Added)

Das Projekt VALUE Added baut sowohl thematisch, als auch in der Zusammensetzung der Projektpartner auf dem erfolgreich verlaufenden Projekt VALUE (Valuing Attractive Landscapes in the Urban Economy) auf, in welchem gemeinsam Lösungen entwickelt, erprobt und verbreitet wurden, durch die mittels attraktiver grüner Infrastruktur private Investitionen und wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Ziel des Projekts VALUE Added ist es, die bisherigen Ansätze für den Landschaftspark weiterzuentwickeln und möglichst nachhaltig zu gestalten. Die Testate erfolgten am 26. Februar 2014 und am 13. August 2014.

**205.100 €
Fördervolumen
testiert**

Im Berichtszeitraum wurden drei Verwendungsnachweise für Projekte externer Institutionen mit einem Ausgabevolumen von rd. 205.100 € geprüft.

7.2 Second Level Control

Neben der First Level Control (FLC) haben das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission ein umfangreiches Kontrollsystem bei EU-geförderten Projekten eingeführt. Hierzu gehört das System der Second Level Control (SLC), bei dem Finanzprüfer vom Entscheidungsgremium des jeweiligen europäischen Förderprogramms mit der Durchführung einer vom ersten Prüfsystem (FLC) unabhängigen Nachprüfung betraut werden. Auch der Europäische Rechnungshof, die EU-Kommission oder die für das Förderprogramm verantwortliche Stelle selbst kann Nachprüfung bei den einzelnen Projektpartnern durchführen. Geprüft werden hierbei die Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Systemmängel sowie die Abschlussbestätigung für EU-geförderte Projekte.

Das Projekt URBAN-SMS war im Mai 2014 erneut Gegenstand einer SLC, nachdem bereits im Mai 2013 eine Nachprüfung des Projekts durch einen Second Level Controller erfolgt war.

Es hat sich gezeigt, dass bei den Nachprüfungen ein sehr enger Prüfungsmaßstab angelegt wird. Auf Grund der guten Zusammenarbeit der projektdurchführenden Stellen mit dem Rechnungsprüfungsamt bei der Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich seitens der externen Prüfer keine wesentlichen Beanstandungen.

8 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Rechnungsprüfungsamt als zentraler Antikorruptionsstelle der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RPrO).

Wichtige Informationen zur Arbeit der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie wichtige städtische Antikorruptionsregelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle.

Unter Federführung des Rechnungsprüfungsamts besteht ein stadinterner Arbeitskreis Korruptionsprävention, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

**AK
Korruptions-
prävention**

Darüber hinaus arbeitet das Rechnungsprüfungsamt in dem von Rechnungsprüfungsämtern mehrerer Landkreise und Städte Baden-Württembergs geschaffenen Netzwerk Antikorruption mit. Dessen Ziel ist neben dem Erfahrungsaustausch die Erarbeitung von Grundsätzen und Standards auf dem Gebiet der Korruptionsprävention.

**Netzwerk
Antikorruption**

8.1 Umsetzungsstand Einzelmaßnahmen

8.1.1 Sponsoring, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon den Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren.

Die Dienstanweisung für den Umgang mit Sponsoring sieht vor, dass die aus Sponsoring erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen ab einem Einzelwert von 1.000 € in einer Übersicht dem Gemeinderat anhand einer Mitteilungsvorlage in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben sind, um dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit Transparenz über die städtischen Sponsoringaktivitäten zu verschaffen (vgl. BMA-Mitteilung Nr. 21/2012). Der erste Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Stuttgart sollte Anfang 2014 erscheinen. Nach Auskunft der Stadtkämmerei liegt dieser im Entwurf vor.

**Sponsoring-
bericht noch
nicht
veröffentlicht**

Nach § 78 Abs. 4 GemO hat die Stadt jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und diesen der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Stadt hat dies nach Auskunft der Stadtkämmerei bisher im Zwei-Jahres-Turnus durchgeführt.

8.1.2 Ehrenordnung des Gemeinderats

Die Ehrenordnung sieht vor, dass Angaben der Stadträtinnen und Stadträte zu ihren ausgeübten oder erlernten Berufen, ihren Mitgliedschaften in Kontrollgremien, in Organen verselbständigter Aufgabenbereiche der Stadt sowie in sonstigen privatrechtlichen Unternehmen und ihre Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien im Internet veröffentlicht werden. Die so geschaffene Transparenz der Mandatsträger ist ein wichtiger Baustein in der Korruptionsprävention.

Im Internet sind bisher noch die Angaben des „alten“ Gemeinderats eingestellt. Eine zeitnahe Aktualisierung ist angezeigt.

**Strafrechts-
änderung für
Mandatsträger**

Mit dem 48. Strafrechtsänderungsgesetz wurde der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) erweitert. Mit dieser Gesetzesänderung ist für Mandatsträger nicht mehr nur – wie bisher – korruptives Verhalten im Zusammenhang mit konkreten Wahlen und Abstimmungen (also der Stimmenkauf/-verkauf) strafbar, sondern – weitergefasst – das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen ungerechtfertigter materieller und immaterieller Vorteile für sich oder einen Dritten als Gegenleistung für eine Handlung bei der Wahrnehmung des Mandats (vor allem alle Tätigkeiten in den Gemeinderats- und Fraktionsgremien, in Arbeitsgruppen der Fraktionen, im Ältestenrat) im Interesse des Vorteilsgebers.

**Info des GR
erforderlich**

Die Verwaltung sollte prüfen, welcher Änderungsbedarf sich daraus möglicherweise für die Ehrenordnung, die den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung hat, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitglieder des Gemeinderats von der Verwaltung über die Auswirkungen der Gesetzesänderung informiert werden.

8.1.3 Vertrauensanwalt

Anonyme Hinweise auf strafrechts- oder pflichtwidriges Verhalten sind eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle städtischen Mitarbeiter/-innen – auch die des weisungsunabhängigen Rechnungsprüfungsamts – sind allerdings dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeber zu melden. Sie können sich nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen, was eine Hemmschwelle für die Meldung einer möglichen Straftat darstellt. Deshalb wurde von der Landeshauptstadt Stuttgart ein externer Vertrauensanwalt (Ombudsmann) bestellt. Dieser kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern. Seine Kontaktdaten sind auf der Internetseite der Zentralen Anti-korruptionsstelle abrufbar.

Im Juni 2014 stellte der Vertrauensanwalt seine Funktion und seine Aufgaben dem städtischen Arbeitskreis Korruptionsprävention vor.

8.1.4 Risikoanalysen

Mit Hilfe von Risikoanalysen können besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und Prozesse in der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe festgestellt und diese dann im Hinblick auf das Vorhandensein und die Wirksamkeit von internen Sicherungs- und Kontrollsystemen analysiert werden (Erstellung eines Gefährdungsatlasses). Daraus kann sich ggf. konkreter Handlungsbedarf ergeben.

Im April 2014 erschien der Bericht zur Korruptionsrisikoanalyse beim Eigenbetrieb AWS. Darin wurden prozessbezogene Risiken aufgezeigt, bewertet und Empfehlungen ausgesprochen.

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt ist im Rahmen des Geschäftsprozessmanagements im Referat T damit befasst, einzelne Prozesse zu analysieren und zu optimieren. Es handelt sich dabei sowohl um abteilungsübergreifende als auch um einzelne jeweils abteilungsinterne Prozesse. Ämterübergreifende Prozesse werden innerhalb des Referats ebenfalls betrachtet. Eine Prozesslandkarte wurde erstellt. Leitung und Steuerung des Geschäftsprozessmanagements liegen – mit Unterstützung durch das Haupt- und Personalamt – bei der Amtsleitung. Bei der Verbesserung der untersuchten Prozesse sollen auch mögliche Korruptionsrisiken einbezogen werden.

8.1.5 Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte

Im Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt neun Seminare zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Korruption und Maßnahmen zur Prävention durchgeführt. Schulungsbedarf und Teilnehmerkreis legen die jeweiligen Ämter und Eigenbetriebe selbst fest.

8.1.6 Überarbeitung städtischer Regelungen

Ein Änderungsentwurf der Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen befindet sich noch in der verwaltungsinternen Abstimmung.

8.2 Aus der städtischen Antikorruptionsarbeit

- Die Ursachenanalyse bei den aufgetretenen Fällen von Dienstpflichtverletzungen zeigt, dass in vielen Fällen das verwaltungsinterne Kontrollsystem unzureichend war. Aus präventiver Sicht sollten die Ämter und Eigenbetriebe mehr Augenmerk auf das Funktionieren ihrer Kontrollmechanismen achten, die auch „gelebt“ werden müssen. Dazu gehören technische Einrichtungen (z. B. Sicherung von Räumen und Behältnissen, Zugriffsbeschränkungen, automatische Plausibilitätskontrollen und Freigaberoutinen in Datenverarbeitungssystemen) und organisatorische Maßnahmen (z. B. Richtlinien, Dienstanweisungen, Funktionstrennungen, Mehr-Augen-

Prinzip) sowie manuelle Kontrollen durch die Vorgesetzten (in der Regel Stichprobenkontrollen).

- In einigen Fällen wurden die Meldewege nicht eingehalten. Dolose Handlungen, Verdachtsfälle, Hinweise und anonyme Schreiben sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Rechtsreferat mitzuteilen bzw. zuzuleiten. Für Strafanzeigen und Strafanträge wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt ist gem. § 36 Abs. 6 Nr. 1 der städtischen Zuständigkeitsordnung allein das Rechtsreferat zuständig.

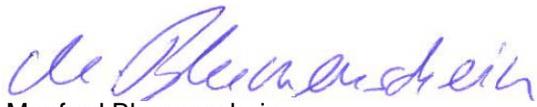
8.3 Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts

Das Rechnungsprüfungsamt setzt seine deutsch-russischen Projektaktivitäten auf dem Gebiet der Good Governance mit Unterstützung der Robert Bosch Stiftung und des Auswärtigen Amtes fort. Weitere Ausführungen dazu finden Sie auf der Internetseite: www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt → Good Governance: Projekte mit Russland.

9 Abschließendes Ergebnis

- 9.1** Der Jahresabschluss 2013 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 9.2** Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.
- 9.3** Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2013 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, 31. Oktober 2014


Manfred Blumenschein

Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen**Amt für Liegenschaften und Wohnen**

- 06.11.2013 u. a. Areal Teckstraße 62 (Merz-Akademie)
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 11.12.2013 Reinigungsaufwand
- 24.01.2014 Unvermutete Kassenprüfung beim Weingut
- 05.02.2014 u. a. Vereinbarung über die Besorgung der Schaffung von
Flüchtlingsunterkünften
– Stellungnahme zu einem Vertragsentwurf
– Prüfung einer Vergabe
- 20.02.2014 Prüfung der Förderung allgemeiner Mietwohnungen
durch kombinierte Objekt- und Subjektförderung
(4. Förderweg) 2013
- 25.06.2014 u. a. Umbau Gebäude Hölderlinstraße 42
– Prüfung von Honorarverträgen

Prüfung des Jahresabschlusses
- 22.07.2014 – Anlagevermögen Bibliothek Mailänder Platz
- 26.09.2014 – Strom

Amt für Sport und Bewegung

- 02.09.2013 Unvermutete Kassenbestandsaufnahme beim
GAZi-Stadion
- 07.10.2014 Prüfung des Jahresabschlusses
– Einnahmen und Nebenkosten aus Miet-,
Erbbaurechts- und Pachtverträgen
- 07.01.2014 Scharrena
– Zuwendungsprüfung

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

- 20.11.2013 u. a. Sanierung des Gebäudes Bellingweg 16
– Prüfung eines Nachtragsangebotes
- 20.05.2014 Stuttgart 21 – Kindertagesstätte im Gebiet A 1
- 14.08.2014 Rückbau Am Römerkastell 69
– Prüfung eines Nachtragsangebotes

Amt für öffentliche Ordnung

- 20.11.2013 Verkehrsüberwachung
– Feinstaubplaketten
– Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch
Marktaufseher der Märkte Stuttgart GmbH
- 24.02.2014 Bestattungskostenersätze
– Ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen und
– Trauerfeiern für ordnungsbehördlich angeordnete
Bestattungen

01.04.2014	Beratung <ul style="list-style-type: none">– Stellungnahme zum Entwurf eines Zuwendungsberichts
22.04.2014	Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht
22.05.2014	Prüfung des Jahresabschlusses <ul style="list-style-type: none">– Abrechnung mit den Zweckverbänden
28.05.2014	<ul style="list-style-type: none">– Erträge der Park-and-Ride-Parkplätze sowie Miet- und Pachtverträge der Deutschen Bahn
17.06.2014	Erträge der P+R-Plätze sowie Miet- und Pachtverträge mit der Deutschen Bahn
01.10.2014	Sondergenehmigungen Straßeneingriffe

Amt für Umweltschutz

	EU-Projekt UHI
08.07.2014	<ul style="list-style-type: none">– Payment Claim 5
23.09.2014	<ul style="list-style-type: none">– Payment Claim 6

Baurechtsamt

07.04.2014	Kopiergeräte – Gestattungsvertrag
------------	-----------------------------------

Branddirektion

20.02.2014	Leistungsabrechnung für die Notfallrettung und den Krankentransport durch die allgemeine Abrechnungsstelle beim Deutschen Roten Kreuz für die Jahre 1999 bis 2006
25.02.2014	Unvermutete Kassenprüfung sowie Versorgung und Verpflegung der Einsatzkräfte
	Prüfung des Jahresabschlusses
17.07.2014	<ul style="list-style-type: none">– Ersatzteile für Fahrzeuge
17.07.2014	<ul style="list-style-type: none">– Betriebsstoffe für Fahrzeuge

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

19.02.2014 u. a.	Neubau von Salzsilos im Wertstoffhof Vaihingen <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Nachtragsangeboten
07.10.2014	Jahresabschluss 2013

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

21.10.2013 u. a.	Zentraler Neubau (ZNB), Strahlentherapie <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Honorarverträgen und von Nachtragsangeboten
------------------	--

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

11.11.2013 u. a.	Umbau und Modernisierung der Kursaalquellen, Sanierung Wilhelmsbrunnen II <ul style="list-style-type: none">– Prüfung eines Honorarvertrages
------------------	--

- 18.03.2014 Mineralbad Cannstatt, Einbau einer Wärmepumpe
– Prüfung eines Honorarvertrages
- 23.07.2014 Personalaufwand 2013

Eigenbetrieb Leben & Wohnen

- 16.10.2013 u. a. Generalsanierung Generationenzentrum Sonnenberg
– Stellungnahme zu einer Schadenersatzforderung
und zu einer Schlussrechnung
- 03.12.2013 Unvermutete Kassenprüfung
- 14.08.2014 Jahresabschluss 2013

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

- 02.05.2013 u. a. Kanalerneuerung Kolpingstraße
– Abrechnungsprüfung
- 12.09.2013 RÜK Borsigstraße, Sohlernerneuerung
– Prüfung eines Nachtragsangebotes
- 15.01.2014 RÜB Paracelsusstraße
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 06.03.2014 u. a. Hauptklärwerk, Wirbelschichtofen 3, Erneuerung der
Dickschlammumpfen
– Prüfung der Vergabe
- 29.04.2014 u. a. Hauptklärwerk, P-Elimination und Neubau A-Stufe
– Prüfung von Honorarverträgen und von Vergaben
- 14.05.2014 u. a. Kanalerneuerung Stammheimer Straße
– Abrechnungsprüfung
- 05.06.2014 Hauptklärwerk, Neubau Druckluftstation
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 25.09.2014 Jahresabschluss 2013

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

- 27.08.2013 u. a. Neuanlage Naturschutzgebiet Grüner Heiner
– Abrechnungsprüfung
- 27.02.2014 Prüfung auf Doppelzahlungen

Haupt- und Personalamt

- 19.03.2014 Personalaufwendungen bei reduziertem
Beschäftigungsumfang

- 06.08.2014 Prüfung des Jahresabschlusses
– Personalkostensätze
23.08.2013 – Rückstellung aufgrund der Inanspruchnahme von
Altersteilzeit
27.08.2014 – Kabelnetze
25.10.2013 Novellierung der Zuständigkeitsordnung

Hochbauamt

- 15.04.2013 u. a. Erweiterung der Mühlbachhofschule
– Abrechnungsprüfung
05.06.2013 u. a. Sanierung der Turnhalle Ameisenbergschule
– Abrechnungsprüfung
06.08.2013 u. a. Neubau eines Speisebereichs
– Abrechnungsprüfung
21.08.2013 u. a. Neubau KiTa Ravensburger Straße
– Abrechnungsprüfung
29.08.2013 u. a. Sanierung und Erweiterung einer KiTa in Uhlbach
– Abrechnungsprüfung
Bibliothek 21
29.08.2013 u. a. – Abrechnungsprüfung
09.12.2013 u. a. – Stellungnahme zu einer Honorar-Mehrforderung
13.09.2013 u. a. Generalsanierung der Uhlandschule
– Prüfung von Honorarverträgen und von
Nachtragsangeboten
11.10.2013 u. a. Ganztageschule an der Rosensteinschule
– Abrechnungsprüfung
12.11.2013 Sanierung Altes Rathaus Bad Cannstatt
– Stellungnahme zur Änderung eines
Honorarvertrages
17.12.2013 Wohnbauförderung Objekt- und Subjektförderung
(ehemals 4. Förderweg) 2013
15.01.2014 u. a. Neubau Olgahospital und Frauenklinik
– Prüfung von Nachtragsangeboten
17.02.2014 u. a. Erweiterung Lindenschulzentrum
– Abrechnungsprüfung
13.03.2014 Sanierung Bau 4 der Silcher-, Haldenrain-,
Hauswirtschaftliche Schule Stuttgart-Ost
– Prüfung eines Honorarvertrages
19.03.2014 u. a. Erweiterung Ganztagesbetrieb Pelikanschule
– Abrechnungsprüfung

23.05.2014 u. a. Erweiterung Ferdinand-Porsche-Gymnasium
– Abrechnungsprüfung

10.06.2014 Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle,
Sanierungsmaßnahmen Brandschutz
– Prüfung eines Honorarvertrages

JobCenter

Jahresabschluss 2013
20.03.2014 – Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
12.05.2014 – Forderungen
22.08.2014 – Arbeitsangelegenheiten

Jugendamt

19.02.2014 Prüfung dezentraler Vergaben
26.03.2014 Verwendungsnachweis „Frühe Hilfen“
24.04.2014 Hilfe zur Erziehung: Wirtschaftliche Jugendhilfe
Prüfung des Jahresabschlusses
20.08.2014 – Sonstige Verfügungsmittel
16.09.2014 – Schullastenausgleich
26.09.2014 Stadtranderholung für Kinder

Kulturamt

10.09.2013 Prüfung des Jahresabschlusses
– Planetarium
26.02.2014 Zuweisungen Spielbankabgabe
18.06.2014 Landeszuschuss Stuttgarter Philharmoniker
– Verwendungsnachweis 2012

L/OB- Abteilung Außenbeziehungen

06.08.2014 Sachaufwendungen und Zuwendungen

OB/82 Abteilung Wirtschaftsförderung

EU-Projekt i.e. Smart
26.02.2014 – Payment Claim 3
20.08.2014 – Payment Claim 4

S/OB

01.07.2014 EU-Projekt URBAN EMPATHY
– Payment Claim Nr. 1

Schulverwaltungsamt

24.02.2014 Unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei einer
Grund- und Werkrealschule
23.05.2014 Unvermutete Kassenprüfung bei den Zahlstellen von
Schulen

Sozialamt

- 12.12.2013 Gebühren für Unterkünfte für Wohnungslose und Flüchtlinge
- 17.07.2014 Prüfung des Jahresabschlusses
- Stiftungsgaben des Kulturamts, des Jugendamts und des Amts für Sport und Bewegung

Stadtkämmerei

- 27.01.2014 Unvermutete örtliche Kassenprüfung
- Betriebsstoffe für Fahrzeuge
- 17.07.2014
- Ersatzteile für Fahrzeuge
- 22.07.2014 Anlagevermögen Bibliothek
Mailänder Platz
- 14.08.2014 Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für die Geldanlage in Investmentfonds gemäß § 22 GemHVO
- 19.08.2014 Prüfung des Jahresabschlusses
- Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen
- 16.09.2014
- Rückstellung für spitz abgerechnete Personen (ZVO-Pensionen, Beihilfe)
- 22.09.2014
- Verbindlichkeiten Lohnsteuer
- 26.09.2014
- Erhebung der Vergnügungssteuer
- 26.09.2014
- Strom

Standesamt

- 04.02.2014 Unvermutete Kassenprüfung bei den fünf Zahlstellen

Tiefbauamt

- 22.04.2013 u. a. Sanierung Plieningen
- Abrechnungsprüfung
- 13.09.2013 Verkehrswegebauarbeiten Stresemannstraße
- Prüfung von Nachtragsangeboten
- 06.12.2013 Straßenneu- und -umbau City-Ring
- Prüfung eines Nachtragsangebotes
- 04.02.2014 u. a. Neubau Hedwig-Dohm-Straße (Wagenhallen)
- Prüfung eines Nachtragsangebotes
- 05.02.2014 u. a. Neubau Tiefgarage Kursaal Bad Cannstatt
- Prüfung von Nachtragsangeboten
- 19.02.2014 u. a. Umgestaltung Borsigstraße
- Abrechnungsprüfung
- 27.02.2014 Ersatzbeschaffung Parkscheinautomaten
- 25.04.2014 Werbeträger
- 23.05.2014 u. a. Erschließung Killesberg
- Abrechnungsprüfung

- 28.05.2014 Prüfung des Jahresabschlusses
– Erträge der P+R-Plätze sowie Miet- und Pachtverträge mit der DB
- 24.06.2014 Straßenbauarbeiten Hospitalplatz/Büchsenstraße
– Prüfung der Vergabe
- 30.07.2014 u. a. Reparatur Paradiesstraße
– Abrechnungsprüfung

Verband Region Stuttgart

- 28.01.2014 EU-Projekt INTER-Regio-Rail
– Payment Claim 4
- 25.02.2014 EU-Projekt VALUE Added
– Payment Claim 4
- 13.08.2014 – Payment Claim 5